

III-62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10. Juli 1964

B E R I C H T

über den Stand

der

UMFASSENDEN LANDESVERTEIDIGUNG

1. Teilheft

(Text)

B E R I C H T

über den Stand

der

U M F A S S E N D E N L A N D E S V E R T E I D I G U N G

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 2. April 1964 unter anderem angekündigt, die bisherigen Bemühungen zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung auf Grund der bereits vorliegenden Ministerratsbeschlüsse auf militärischem, zivilem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet fortzusetzen und bis zum Ende der Frühjahrssession dem Parlament einen ausführlichen Bericht über den Stand der Landesverteidigung vorzulegen.

Mit der Vorlage dieses Berichtes kommt die Bundesregierung dem selbstgestellten Auftrag nach.

Die Beiträge hiezu stammen von jenen Ressorts, welche gemäß dem von der Bundesregierung beschlossenen Organisationsschema für die einzelnen Arbeitsausschüsse federführend sind.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>	<u>Beilagen</u> (Anzahl)
I. Grundlagen der Verteidigungspolitik	1 - 8	
1. Grundlagen nach Verfassung und Völkerrecht	1 - 2	
2. Regierungserklärungen zur Verteidigungspolitik	2 - 7	
3. Aufbau einer "umfassenden Landes- verteidigung"	7 - 8	
II. Bericht über den Stand der Mili- tärischen Landesverteidigung	9 - 72	23
1. Das Bundesheer	9 - 11	1
2. a) Die wesentlichen Rechtsgrund- lagen für den Bereich der mili-11 - 22 tärischen Landesverteidigung	11 - 22	
b) Führung des Bundesheeres	22 - 27	
3. Mobile Kräfte und territoriale Verteidigung	28 - 31	1
4. Personallage	32 - 34	1
5. Ausbildung	34 - 38	5
6. Inneres Gefüge der Truppe	38 - 43	3
7. Hilfeleistung	44	1
8. Ausrüstung	44 - 49	
9. Die Heeresversorgung	50 - 54	1
10. Wehrtechnik	55 - 57	
11. Die budgetäre Lage des Bundesheeres	57 - 64	3
12. Unterbringung, Bauten, Kasernen	65 - 67	2
13. Personelle Wehrkraft	67	3
14. Materielle Wehrkraft	67	
15. Territoriale Organisation und Ergänzungswesen	68 - 70	2
16. Der Arbeitsausschuß "M"	70 - 72	

- 2 -

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>	<u>Beilagen (Anzahl)</u>
<u>III. Bericht über den Stand der Zivilen Landesverteidigung.</u>	<u>73 - 100</u>	<u>8</u>
<u>A. Grundlagen des Zivilschutzes</u>	<u>73 - 82</u>	<u>5</u>
1. Ministerratsbeschuß vom 17.9.1957	73	
2. Ministerratsbeschuß vom 21.1.1958	74	
3. Zivilschutz-Führungskomitee	74 - 75	1
4. Ministerratsvortrag vom 13.6.1958	75	
5. Zivilschutz - Planungsstab	75 - 77	
6. Beteiligung der Länder am Aufbau des Zivilschutzes	78	1
7. Zivilschützenquete mit den Landeshauptleuten	79 - 81	2
8. Ministerratsbeschuß vom 20.2.1962	81 - 82	1
<u>B. Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes</u>	<u>82 - 100</u>	<u>3</u>
Grundlagen	82 - 83	1
1. Organisation und Führung	83	1
2. Ordnungs- u. Sicherungsdienst, Evakuierungen, Flüchtlingswesen	84	1
3. Soziale Betreuung, Sanitäts- und Sicherheitszonen	84 - 85	
4. Sanitätswesen	85 - 86	
5. ABC-Schutz	86 - 87	
6. Veterinärwesen	88	
7. Warn- und Alarmdienst	88 - 89	
8. Auflklärung und Werbung	89 - 90	
9. Selbstschutz, erweiterter Selbstschutz	91	
10. Bauwesen	91 - 92	
11. Technischer Hilfsdienst	92	
12. Brandschutz	92 - 93	
13. Schutz gegen Flutwellen	93 - 95	
14. Schutz der Kulturgüter	95 - 96	
15. Haushaltsbevorratung	97	
16. Finanzielle Fragen	97 - 100	

- 3 -

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>	<u>Beilagen (Anzahl)</u>
IV. <u>Bericht über den Stand der Wirtschaftlichen Landes- verteidigung</u>	<u>101 - 108</u>	<u>2</u>
V. <u>Bericht über den Stand der Geistigen Landesverteidigung</u>	<u>109 - 111</u>	<u>5</u>
VI. <u>Bericht über den Bereich des Sonderausschusses für "Ver- kehr und Nachrichtenwesen"</u>	<u>112 - 117</u>	

I.

GRUNDLAGEN DER VERTEIDIGUNGSPOLITIK1. Grundlagen nach Verfassung und Völkerrecht:

Nach Art. 79 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik.¹⁾

Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die Neutralität Österreichs hat Österreich zur Erhaltung der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes die immerwährende Neutralität erklärt und sich gleichzeitig verpflichtet, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten und zu verteidigen.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1955 den einzelnen Regierungen das Bundes-Verfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs mit dem Ersuchen um Anerkennung der immerwährenden Neutralität Österreichs notifiziert.

Die meisten Regierungen haben diesem

¹⁾ Da die im Art. 79 Abs. 2 des BVG angeführten Aufgaben des Bundesheeres (Hilfeleistungen über Anforderung der zivilen Behörden) die Verteidigungspolitik nicht unmittelbar betreffen, werden sie in diesem Bericht nicht näher behandelt.

- 2 -

Ersuchen entsprochen und die dauernde Neutralität Österreichs anerkannt.

2. Regierungserklärungen zur Verteidigungspolitik (Auszüge)

4. Juli 1956

(Bundeskanzler

Ing. Julius RAAB)

"Die Tatsache, daß sich zum erstenmal eine Regierung in einem freien Österreich der Volksvertretung vorstellt, findet ihren sichtbaren Ausdruck auch darin, daß in der Regierungsliste zum erstenmal seit 1938 wieder ein Minister für Landesverteidigung aufscheint. Ich glaube, die Notwendigkeit der Schaffung dieses Ressorts nicht erst lange begründen zu müssen. Unsere Neutralität legt uns die Pflicht auf, die Unversehrtheit unserer Grenzen zu verteidigen. Wohl haben die Vorbereitungsarbeiten, die das Bundesministerium für Inneres noch während der Besetzungszeit durchgeführt hat,

- 3 -

die Aufstellung des neuen Bundesheeres sehr erleichtert. Diese Arbeiten wurden dann im Rahmen einer Sektion des Bundeskanzleramtes weitergeführt, doch ergibt sich von nun an eine so große Fülle von Aufgaben, daß die Einsetzung eines verantwortlichen Ministers mit einem entsprechenden Stab von Mitarbeitern notwendig und zweckmäßig erschien. Das Heer darf nur seinen militärischen Verteidigungsaufgaben dienen und auf keinen Fall für irgendwelche politische Aktionen mißbraucht werden."

"Zum raschen Aufbau des Heeres ist die ehesten Verabschiedung der notwendigen gesetzlichen Unterlagen erforderlich. Es wird die selbstverständliche Pflicht der Bundesregierung sein, diese Gesetzentwürfe dem Hohen Haus noch in dieser Session zuzuleiten."

17. Juli 1959
(Bundeskanzler
Ing. Julius RAAB)

"Die Republik Österreich hat durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 zum Zwecke der dauernden Behauptung ihrer Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit ihres Gebietes aus freien Stücken ihre immerwährende Neutralität erklärt. Österreich hat sich durch dieses Bundes-Verfassungsgesetz ausdrücklich verpflichtet, die Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Dadurch hat das österreichische Bundesheer außer den

- 4 -

in der Verfassung vorgesehenen Zwecken eine weitere bedeutende Aufgabe übertragen erhalten: die Verteidigung der Neutralität.

Die Bundesregierung tritt für eine wirksame Landesverteidigung der Republik Österreich ein und ist sich dabei bewußt, daß die Verteidigungsanstrengungen nur im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten liegen können. Sie wird sich daher mit allen diesen Problemen befassen und dann das Konzept der österreichischen Landesverteidigung festlegen, das sich auf die militärischen, zivilen und wirtschaftlichen Bereiche beziehen wird, ähnlich wie es in der Schweiz der Fall ist. Dem Landesverteidigungsrat wird dabei die Beratung obliegen. Die Bundesregierung wird dem Parlament die zur Durchführung der Landesverteidigung notwendigen Gesetzesvorlagen unterbreiten."

19. April 1961
(Bundeskanzler
Dr. Alfons GORBACH)

"Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß unser Bekenntnis zur Neutralität zugleich ein vorbehaltloses Bekenntnis zur Landesverteidigung sein muß. Deshalb bekennt sich die Bundesregierung zur Notwendigkeit einer wirksamen Landesverteidigung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten."

3. April 1963
(Bundeskanzler
Dr. Alfons GORBACH)

"Aus der immerwährenden Neutralität ergibt sich für Österreich die eindeutige Verpflichtung, die Unabhängigkeit unseres Staates und die Unverletzlichkeit seines Gebietes mit

- 5 -

allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Die Bundesregierung wird daher die bisherigen Bemühungen zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung auf Grund der bereits vorliegenden Ministerratsbeschlüsse auf militärischem, zivilem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet fortsetzen. Auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung wird alles zu unternehmen sein, was dem Ziele der Herbeiführung einer jederzeitigen möglichst hohen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres dient. Die Bundesregierung wird sich bei diesen Bemühungen von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Landesverteidigung eine besondere staatspolitische Notwendigkeit darstellt, für die auch Opfer gebracht werden müssen."

2. April 1964
(Bundeskanzler
Dr. Josef KLAUS)

"Die österreichische Außenpolitik wird sich auch in Zukunft von dem Grundsatz der immerwährenden Neutralität leiten lassen und weiterhin auf die damit verbundenen Verpflichtungen achten. Grundlage dafür ist das Bundes-Verfassungsgesetz über die Neutralität vom 26. Oktober 1955, in dem es heißt:

1. Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen

- 6 -

ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

2. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.'

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist eindeutig. Es erübrigt sich, hiezu durch die Bundesregierung neue Interpretationen zu geben, und es ist Sache der mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragten, ausschließlich dem Nationalrat verantwortlichen Bundesregierung, für die Auslegung und Handhabung dieser Verpflichtung zu sorgen.

Aus der immerwährenden Neutralität ergibt sich für Österreich die eindeutige Verpflichtung, die Unabhängigkeit unseres Staates und die Unverletzlichkeit seines Gebietes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Die Bundesregierung wird daher die bisherigen Bemühungen zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung auf Grund der bereits vorliegenden Ministerratsbeschlüsse auf militärischem, zivilem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet fortsetzen und bis zum Ende der Frühjahrssession dem Parlament einen ausführlichen Bericht über den Stand unserer Landesverteidigung vorlegen. Auf dem

- 7 -

Gebiet der militärischen Landesverteidigung wird alles zu unternehmen sein, was dem Ziele der Herbeiführung einer jederzeit möglichst hohen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres dient. Die Bundesregierung wird sich bei diesen Bemühungen von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Landesverteidigung eine besondere staatspolitische Notwendigkeit darstellt, für die im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten auch Opfer gebracht werden müssen."

3. Aufbau einer "umfassenden Landesverteidigung":

Organisation

Die Bundesregierung hat über Empfehlung des Landesverteidigungsrates am 18. Juli 1961 beschlossen, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat und gleichzeitig alle Bundesministerien ersucht, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches am Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung mitzuwirken. Mit Beschuß der Bundesregierung vom 20. Februar 1962 wurde hiefür ein besonderer Organisationsplan festgelegt, in dem die nähere Arbeitsweise des Zusammenwirkens der Ressorts geregelt ist.

- 8 -

Demnach waren zu errichten die
Arbeitsausschüsse für
militärische Landesverteidigung -
unter Federführung des
BMfLV,
zivile Landesverteidigung -
unter Federführung des
BMfI,
wirtschaftliche Landesverteidigung -
unter Federführung des
BMfHuW,
geistige Landesverteidigung -
unter Federführung des
BMfU
sowie der Sonderausschuß für Verkehr
und Nachrichtenwesen unter Feder-
führung des BMfVuE.

Neben der Regelung der Zusammen-
arbeit aller übrigen Ressorts in den
einzelnen Arbeitsausschüssen wurde
auch für die Mitarbeit der Länder,
Gemeinden und bestimmter Interessen-
vertretungen vorgesorgt.

Die Gesamtkoordinierung der Tätig-
keit aller Ausschüsse für die um-
fassende Landesverteidigung obliegt
dem Bundesminister für Landesver-
teidigung im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Inneres.

- 9 -

II.

B e r i c h t über den Stand der Militärischen Landesverteidigung.

1. Das Bundesheer

Entwicklung

Mit Abschluß des Staatsvertrages wurde die Aufstellung des Bundesheeres mit Personalkadern, die aus der B-Gendarmerie stammten, und Rüstungsgütern, die durch die ehemaligen Besatzungsmächte zur Verfügung gestellt wurden, vorbereitet.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. September 1955 konnte die Bildung der Personalstände des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit 1.1.1956 begonnen werden. Auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht rückten die ersten Jungmänner mit 1.10.1956 ein.

Für die Zwecke der Unterbringung wurden die von der Bundesgebäudeverwaltung II verwalteten, bisher größtenteils von den Besatzungsmächten benützten, militärischen Anlagen zugewiesen.

OrgPlan 1956

Im Jänner 1956 wurde ein Organisationsrahmen, bestehend aus 3 Gruppen mit 8 Brigaden, einer 9. heeresunmittelbaren Brigade, dem Kommando

- 10 -

der Luftstreitkräfte sowie Heeresversorgungseinrichtungen, mit zunächst 508 Einheiten, durch Regierungsbeschuß festgelegt. Eine Verstärkung des Bundesheeres war insbesondere bei der Infanterie, Artillerie und den Luftstreitkräften in Aussicht genommen.

OrgPlan 1958

Wegen der Divergenz zwischen dem großen Organisationsrahmen und den bei 9-monatiger Dienstzeit erreichbaren Personalstärken hat sich das Bundesministerium für Landesverteidigung bereits seit 1958 mit der Reduzierung des Organisationsschemas befaßt.

Territoriale Verteidigung

Die ersten Schritte zu einer territorialen Verteidigung wurden mit der Aufstellung eines Grenzschutzes ab 1961 und mit dem Bau von Befestigungen getan.

Umgliederung

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 9. Oktober 1962 (Beschußprotokoll Nr. 62, Pkt. 17) zugestimmt, daß die Organisation des Bundesheeres ab 1.1.1963 nach den folgenden Grundsätzen geändert wird:

- 11 -

- (1) Umgliederung der bestehenden 9 Brigaden in 7 Einsatzbrigaden mit Ausbildungstruppen für die 3-monatige Elementarausbildung.
- (2) Einberufung der Wehrpflichtigen zum ordentlichen Präsenzdienst jeweils anfangs Jänner, April, Juli und Oktober eines Jahres, beginnend ab Jänner 1963.
- (3) Schaffung je eines Militärrkommandos in jedem Bundesland.

Das Bundesheer gliedert sich daher ab 1. 1. 1963 in

3 Gruppen (mit insgesamt 7 Brigaden und 9 Militärrkommanden), die Luftstreitkräfte, Heerestruppen, Schulen und sonstige dem BMfLV nachgeordnete Dienststellen

(Beilage 1 zu II/1).

Beilage 1 zu II/1
(Text und graphische Darstellung)

Es umfaßt derzeit 334 Einheiten (Kompanien, Batterien, Staffeln).

2. a) Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Bereich der militärischen Landesverteidigung

Rechtsvorschriften, die im Jahre 1955 erlassen worden sind

Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, womit der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung festgelegt wird, BGBI. Nr. 142.

Begründung der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes in militärischen Angelegenheiten.

Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz), BGBI. Nr. 181.

Das Wehrgesetz enthält die grund-

- 12 -

legenden wehrrechtlichen Bestimmungen insbesondere über Wehrsystem (allgemeine Wehrpflicht), Aufgaben des Bundesheeres, Befehlsgewalt, Landesverteidigungsamt, Beschwerdekommission, Ernennung, bzw. Beförderung von Angehörigen des Bundesheeres sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, Bestellung von Kommandanten, Heeresorganisation, Inhalt der Wehrpflicht, Ergänzungswesen (Stellung und Einberufung), ordentlicher und außerordentlicher Präsenzdienst einschließlich der freiwilligen Waffenübungen, Befreiung von der Einberufung, Aufschub der Einberufung, Vorzeitige Entlassung, Pflichten und Rechte der Soldaten, Bildung der ersten Personalstände.

Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz durch Bestimmungen für Angehörige des Bundesheeres ergänzt wird.

(2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1955), BGBI. Nr. 182.

Schaffung dienstrechtlicher Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

Verordnung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1955 zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten (Heeres-Dienstzweigeverordnung), BGBI. Nr. 205.

- 13 -

Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, betreffend die Errichtung von Ergänzungskommandos zur Durchführung der Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 212.

Errichtung eines Ergänzungskommandos in jeder Landeshauptstadt.

Rechtsvorschriften, die im Jahre 1956 erlassen worden sind.

Verordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1955, womit eine Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird,

BGBl. Nr. 5/1956.

Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956), BGBl. Nr. 54.

Schaffung der grundlegenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten im Rahmen sonstiger besoldungsrechtlicher Vorschriften für Bundesbedienstete.

Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956), BGBl. Nr. 55.

Schaffung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten im Rahmen sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften für Bundesbedienstete.

Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1956, mit der die Heeres-Dienstzweigeverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 101.

Änderung von Anstellungserfordernissen und Amtstiteln sowie terminologische Anpassung an das Gehaltsgesetz 1956.

- 14 -

Bundesgesetz vom 11.Juli 1956 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsreiches einiger Bundesministerien; BGBl. Nr. 134.

Begründung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung in militärischen Angelegenheiten.

Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1956 über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142.

Nähere Regelungen über die Voraussetzungen für die freiwillige Meldung, über die Dauer des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956 über die disziplinäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz), BGBl. Nr. 151.

Schaffung von Bestimmungen über die disziplinäre Behandlung von Angehörigen des Bundesheeres sowie von Wehrpflichtigen der Reserve in Anlehnung an die disziplinarrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956 über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), BGBl.Nr.152.

Nähere Regelungen über die Bar- und Sachbezüge sowie über die gesundheitliche Betreuung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, Regelung

- 15 -

des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956 über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 153.

Schaffung von Bestimmungen über die Kranken- und Pensionsversicherung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956 über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz), BGBl. Nr. 154.

Schaffung von Bestimmungen über die Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse und über die Wahrung der aus den Dienstverhältnissen entstehenden Rechte während der Dauer des Präsenzdienstes sowie über den Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Verordnung der Bundesregierung vom 30. Oktober 1956, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV).

Schaffung von Bestimmungen über die Ausübung des Dienstes im Bundesheer.

Rechtsvorschriften, die im Jahre 1957 erlassen worden sind

Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1956, mit der die Heeres-Dienstzweigeverordnung neuerlich geändert wird (2. Novelle der Heeresdienstzweigeverordnung), BGBl. Nr. 3/1957.

Schaffung eines neuen Dienstzweiges (Militärseelsorge).

- 16 -

Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Dezember 1956, mit der die Wahlordnung für die Soldatenvertreter im Bundesheer erlassen wird (Soldatenvertreter-Wahlordnung), BGBl. Nr. 24/1957.

Schaffung von Bestimmungen über die Durchführung der Wahl von Soldatenvertretern.

Bundesgesetz vom 28. Mai 1957, womit das Heeresgebührengesetz ergänzt und geändert wird (1. Heeresgebührengesetznovelle 1957), BGBl. Nr. 140.

Erhöhung des Taggeldes für Wehrpflichtige, die den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst ableisten oder im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres außerhalb des Garnisonsortes eingesetzt werden.

Verordnung der Bundesregierung vom 16. Juni 1957, mit der die Heeres-Dienstzweigeverordnung geändert wird (3. Novelle der Heeres-Dienstzweigeverordnung), BGBl. Nr. 164.

Übergangsregelung hinsichtlich der Ablegung von Fachprüfungen sowie hinsichtlich der Erfüllung von Anstellungserfordernissen, Neuregelung hinsichtlich einzelner Amtstitel.

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBl. Nr. 253.

Schaffung von Sonderbestimmungen für die Militärluftfahrt im Rahmen des auch die Zivilluftfahrt regelnden Luftfahrtgesetzes.

- 17 -

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957,
womit das Heeresdisziplinargesetz,
BGBl. Nr. 151/1956, abgeändert
wird, BGBl. Nr. 264.

Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

Rechtsvorschriften,
die im Jahre 1958
erlassen worden sind

Bundesgesetz vom 5. März 1958 über
Kraftfahrzeuge und Anhänger, die
für Zwecke des Bundesheeres zum
Verkehr auf Straßen bestimmt sind,
und über die Lenker solcher Fahr-
zeuge (Heereskraftfahrgesetz 1958),
BGBl. Nr. 52.

Schaffung von Sonderbestimmungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens für Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowie für Angehörige des Bundesheeres.

Verordnung der Bundesregierung vom
11. November 1958, mit der die Ver-
ordnung vom 10. Juli 1956 über den
verlängerten ordentlichen Präsenz-
dienst im Bundesheer abgeändert
wird, BGBl. Nr. 257.

Schaffung der Möglichkeit, einen um drei oder um sechs Monate verlängerten ordentlichen Präsenzdienst abzuleisten.

Rechtsvorschriften,
die im Jahre 1960
erlassen worden sind

Verordnung des Bundesministeriums
für Landesverteidigung vom
30. März 1960, betreffend das mili-
tärische Luftfahrtpersonal (Militär-
luftfahrt-Personalverordnung),
BGBl. Nr. 97.

Nähere Regelung der Voraussetzungen für die Verwendung von Heeresangehörigen im Rahmen der Militär- luftfahrt.

Verordnung der Bundesregierung vom
29. November 1960 zur Durchführung
der Bestimmungen des Gehaltsüber-
leistungsgesetzes über die Dienst-
zweige, die Amtstitel und die Er-
fordernisse zur Erlangung von Dienst-
posten für Berufsoffiziere und zeit-
verpflichtete Soldaten (Heeres-
Dienstzweigeverordnung), BGBl. Nr. 234.

Neufassung der Bestimmungen über
die Dienstzweige, Amtstitel und
Anstellungserfordernisse, Neuordnung
der einzelnen Dienstzweige in der
Dienstzweigordnung für Heeresan-
gehörige.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960,
mit dem das Wehrgesetz, BGBl.
Nr. 181/1955, abgeändert wird
(Wehrgesetz-Novelle 1960),
BGBl. Nr. 310.

Beschränkung der Verpflichtung zur
Ableistung des ordentlichen Präsenz-
dienstes auf Wehrpflichtige, die
das 36. Lebensjahr noch nicht er-
reicht haben; nähere Bestimmungen
über die Ableistung freiwilliger
Waffenübungen.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960
über Ansprüche aus der Ableistung
freiwilliger Waffenübungen,
BGBl. Nr. 311.

Schaffung von Bestimmungen über
die Entschädigung für Wehr-
pflichtige, die freiwillige
Waffenübungen ableisten.

- 19 -

Rechtsvorschriften,
die im Jahre 1962
erlassen worden sind

Bundesgesetz vom 5. April 1962, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 116.
Erhöhung des Taggeldes.

Bundesgesetz vom 12. Juni 1962, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1962), BGBl. Nr. 221.

Neuregelung der Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion, Einführung von Inspektionen und Instruktionen, Bestimmungen über die Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Abänderung der Bestimmungen über den Landesverteidigungsrat sowie über die Beschwerdekommission, Abänderung der Tauglichkeitsgrade, Neufassung der Bestimmungen über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes und über den Aufschub der Einberufung sowie über die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst, Abänderung der Bestimmungen über die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen, Abänderung der Bestimmungen über die freiwilligen Waffenübungen.

Rechtsvorschriften,
die im Jahre 1963
erlassen worden sind

Verordnung der Bundesregierung vom 12. März 1963, mit der die Dienstzweigeverordnung neuerlich geändert wird (13. Novelle der Dienstzweigeverordnung), BGBl. Nr. 59.

- 20 -

Schaffung zweier neuer Dienstzweige im Bereich der Heeresverwaltung (Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung, Fachdienst in der Heeresverwaltung).

Verordnung der Bundesregierung vom 2. April 1963, mit der die Heeres-Dienstzweigeverordnung abgeändert wird, BGBl. Nr. 71.

Ergänzung der Bestimmung über die Führung des Amtstitels "Generalmajor", Neuregelung hinsichtlich der Berechtigung zur Führung des Amtstitels "Fähnrich".

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202.

Schaffung eines Bundesheerdienstzeichens für langjährige Dienstleistungen im Bundesheer als Berufsoffizier, zeitverpflichteter Soldat oder zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203.

Schaffung einer Wehrdiensterinnerungsmedaille für Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes im vollen Ausmaße abgeleistet und sich während dieser Zeit wohl verhalten haben.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204.

Schaffung von Bestimmungen über die Erklärung bestimmter Gebiete zu Sperrgebieten, über das Verbot des

- 21 -

Betretens, Befahrens, Fotografierens, Filmens sowie jeder zeichnerischen Darstellung von Sperrgebieten, über das Festnehmungsrecht militärischer Wachen, die mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraut sind.

Verordnung der Bundesregierung vom 6. September 1963, mit der die Verordnung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer neuerlich abgeändert wird,
BGBl. Nr. 211.

Neuregelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur freiwilligen Meldung sowie der Zurückziehungsmöglichkeit der freiwilligen Meldung.

Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1963, mit der die Soldatenvertreter-Wahlordnung abgeändert und ergänzt wird, BGBl. Nr. 272.

Anpassung einzelner Bestimmungen an verschiedene praktische und organisatorische Erfordernisse.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird, BGBl. Nr. 325.

Anordnung der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für die Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes auch hinsichtlich jener

- 22 -

Personen, deren Pflichtversicherung schon vor Antritt des Präsenzdienstes, jedoch nicht früher als 5 Tage vorher beendet worden ist.

Rechtsvorschriften, die bisher im Jahre 1964 erlassen worden sind

Bundesgesetz vom 5. Feber 1964 über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz - HVG.), BGBl.Nr.27.
Gesetzliche Neuregelung der Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, der Wehrpflichtigen, die sich einer Stellung unterziehen, an Inspektionen oder Instruktionen teilnehmen sowie ihrer Hinterbliebenen im Falle von Gesundheitsschädigung oder Tod.

b) Führung des Bundesheeres

Hinsichtlich der Führung des Bundesheeres bestimmt der Art.80 des Bundesverfassungsgesetzes:

Nach Art.80 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes führt den Oberbefehl über das Bundesheer der Bundespräsident.

Hinsichtlich des Verfügungsrechtes über das Bundesheer bestimmt Art.80 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes, daß - soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt - die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zusteht.

Nach Art.80 Abs.3 des Bundesverfassungsgesetzes übt die Befehlsgewalt über das Bundesheer der zuständige Bundesminister aus.

Oberbefehl

Verfügung

Befehlsgewalt

- 23 -

Ermächtigung

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 21.7.1959 gemäß Beschußprotokoll Nr. 2, Pkt. 28, beschlossen:

"Gemäß Art. 80 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 3 Abs. 2 des Wehrgesetzes erteilt die Bundesregierung folgende Ermächtigungen:

I. Für den Einsatz des Bundesheeres im Grenzschutz (gem. Art. 79 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gem. § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes).

1. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, alle Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen bei gleichzeitigem Bericht an den Bundespräsidenten als Oberbefehlshaber des Bundesheeres zu verfügen.

2. Alle darüber hinaus notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Grenzen der Republik, insbesondere über Art, Umfang und Zeit des Einsatzes, Gruppierung der Kräfte und Aufträge sowie die Erteilung des Schußbefehles an die Boden- und Luftstreitkräfte des Bundesheeres, verfügt nach Bericht an den Bundespräsidenten die Bundesregierung.

3. Bei Gefahr im Verzuge üben das Verfügungrecht im Namen der Bundesregierung nach Bericht an den Bundespräsidenten der Bundeskanzler und der Vizekanzler gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung aus.

- 24 -

II. Für den Einsatz des Bundesheeres zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren (Art. 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes).

1. Über alle Anforderungen im Sinne des Art. 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes entscheidet nach Bericht an den Bundespräsidenten die Bundesregierung. Diese verfügt den Einsatz des Bundesheeres.
2. Bei Gefahr im Verzuge entscheiden über derartige Anforderungen namens der Bundesregierung und nach Bericht an den Bundespräsidenten der Bundeskanzler und der Vizekanzler gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung. Diese verfügen namens der Bundesregierung den Einsatz des Bundesheeres.
3. Den Schußbefehl erteilt in Angelegenheiten des Art. 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes an die Boden- und Luftstreitkräfte des Bundesheeres nach Bericht an den Bundespräsidenten die Bundesregierung.

Bei Gefahr im Verzuge erteilen

- 25 -

den Schußbefehl nach Bericht an den Bundespräsidenten der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung gemeinsam namens der Bundesregierung.

4. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, in den Fällen des Art. 79 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach Bericht an den Bundespräsidenten alle Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Schutz des Bundesheeres dienen, zu verfügen.

Über die weiter in diesen Angelegenheiten zu ergreifenden Maßnahmen verfügt nach Bericht an den Bundespräsidenten die Bundesregierung und bei Gefahr im Verzug im Namen der Bundesregierung der Bundeskanzler und der Vizekanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung.

- III. Für den Einsatz des Bundesheeres zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Art. 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes).

Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, in diesen Fällen das Verfügungrecht über das Bundesheer auszuüben.

- 26 -

IV. Für den Einsatz des Bundesheeres zu sonstigen Hilfeleistungen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, bei diesbezüglichen Anforderungen das Verfügungssrecht über das Bundesheer auszuüben.

V. Für den Einsatz oder die Teilnahme des Bundesheeres bzw. von Einheiten des Bundesheeres bei Veranstaltungen, die in den Allgemeinen Dienstvorschriften nicht geregelt sind.

1. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, Truppenparaden bis zur Stärke eines Brigadeverbandes anzuordnen. Darunter fallen nicht Truppenvorbeimärsche im Rahmen der Ausbildung.
2. In allen übrigen Angelegenheiten des Punktes V behält sich die Bundesregierung das Verfügungssrecht vor.

VI. Für die Beistellung von Heeresgut zu anderen als den im § 35 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstvorschriften vorgesehenen Anlässen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ermächtigt, in diesen Angelegenheiten das Verfügungssrecht über das Bundesheer bzw. die Heeresgüter mit Ausnahme von Waffen und Munition auszuüben.

VII. Für den Einsatz des Bundesheeres bei Truppenübungen (Manöver).

Zur Durchführung von Truppenübungen (Manöver) des gesamten Bundesheeres ist nach Bericht an den Bundespräsidenten die Zustimmung der Bundesre-

- 27 -

gierung einzuholen. Diese Zustimmung ist weiters erforderlich, wenn es sich um Truppenübungen (Manöver) an den Bundesgrenzen handelt.

VIII. Für Garnisons- und Truppenverlegungen.

1. Garnisonsverlegungen, die den von der Bundesregierung genehmigten Garnisonierungsplan abändern, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.
2. Beabsichtigt der Bundesminister für Landesverteidigung eine Truppenverlegung zu Ausbildungszwecken in der Stärke eines Brigadeverbandes für den Zeitraum von mehr als vier Wochen anzuordnen, so hat er darüber der Bundesregierung zu berichten".

Befehlsgewalt

Bezüglich der Befehlsgewalt bestimmt der § 4 des Wehrgesetzes:

- "(1) Der zuständige Bundesminister übt die Befehlsgewalt über die Kommandos, Truppen, Behörden, militärischen Dienststellen und Heeresanstalten grundsätzlich durch deren Kommandanten oder Vorstände aus, die ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich sind.
- (2) Die militärische Führung und die Leitung der Ausbildung obliegen nach den Weisungen des zuständigen Bundesministers den Kommandanten."

3. Mobile Kräfte und Territoriale Verteidigung

Aufgabenteilung

Das Bundesheer umfaßt

- mobile Kräfte (Einsatztruppen, mobile Reservetruppen) und
- territoriale Kräfte.

Die beschränkte Stärke zwingt dazu, alle nicht unmittelbar der Verteidigung dienenden Aufgaben im Einsatzfalle vom Bundesheer fernzuhalten und andererseits, die mobilen Kräfte jeweils in jenem Raum zu konzentrieren, der am stärksten gefährdet ist, die Sicherung der übrigen Räume aber im allgemeinen den Kräften der Territorialen Verteidigung zu überlassen.

Aktive Einsatzverbände

Ohne Mobilmachung stehen stets die Einsatzverbände zur Verfügung. Sie sind aktive und daher im allgemeinen eingespielte, vollmotorisierte Verbände, die durch Grundausbildung und territoriale Aufgaben nicht belastet sind und daher jederzeit im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden können.

Verstärkung aus Reserve

Die Einsatzverbände bedürfen für einen wirksamen Einsatz langerer Dauer der Auffüllung mit Personal und Kraftfahrzeugen sowie der Verstärkung durch Reserveformationen.

Fliegerkräfte

Die Fliegerkräfte des Bundesheeres sind ihrer Art nach völlig auf die Unterstützung der Bodentruppen zugeschnitten.

Luftaufklärung, ein unerlässliches Hilfsmittel der Führung, kann beschränkt, Feuerunterstützung aus der Luft in sehr geringem Ausmaß geleistet werden. Zum Luftkampf

- 29 -

gegen moderne Feindflugzeuge ist die SAAB J 29 nicht mehr befähigt.

Für Transport- und Verbindlungsaufgaben steht eine begrenzte Anzahl von Transport- und Verbindungsflugzeugen zur Verfügung.

Luftraumüberwachung

Eine wirksame Luftraumüberwachung ist Voraussetzung für einen Neutralitätsschutz in der Luft. Im Verteidigungsfall ist das Luftlagebild Grundlage für die Führung eigener Luftverteidigungsmittel, darüber hinaus aber auch eine Voraussetzung für die rechtzeitige Auslösung von Zivilschutzmaßnahmen. Bereits im Frieden dient es den Erfordernissen der Flugsicherung.

Radar

Voraussichtlich 1965 wird die erste Großraumradarstation in Betrieb genommen werden. Der Bau einer weiteren ist geplant! Infolge der Geländegestaltung treten zahlreiche Radarschatten auf, die durch den Einsatz zusätzlicher mobiler Radargeräte abgedeckt werden.

Ergänzend ist im Bedarfsfalle auch eine Auge/Ohr-Beobachtung vorhanden.

Flugmeldedienst

Eine wirksame Luftraumüberwachung hat einen erheblichen Bedarf an leistungsfähigen Fernmeldeverbindungen. Diese müssen im Bedarfsfalle zu einem großen Teil erst geschaffen werden.

Eine Luftraumüberwachung kann zwar den Flugweg fremder Flugzeuge noch jenseits der eigenen Grenzen ver-

- 30 -

folgen und die Tatsache von Luftraumverletzungen, nicht aber Art und Nationalität der Flugzeuge zweifelsfrei feststellen.

Bei der geringen Wehrtiefe Österreichs ist eine Identifizierung moderner, schneller Flugzeuge durch Jagdflugzeuge kaum mehr möglich. Die Warnung nicht identifizierter Flugzeuge durch andere Mittel im Einklang mit den völkerrechtlichen Erfordernissen ist daher ein wesentliches Problem.

Zur Verhinderung von Luftraumverletzungen durch moderne Kriegsflugzeuge in großen Höhen sind heute nur Fliegerabwehr-Lenkraketen geeignet. Über solche verfügt das Bundesheer nicht!

Gegen Überflüge in unteren Flughöhen sind radargesteuerte Fliegerabwehrkanonen geeignet. Wenn auch letztere in geringer Anzahl vorhanden sind, so fehlen doch die wesentlichen Mittel einer Luftverteidigung völlig.

Eine schematische Darstellung des Systems der territorialen Verteidigung enthält Beilage 1 zu II/3.

Die Kräfte der Territorialen Verteidigung bestehen zum Großteil aus territorialen Reservetruppen, die ortsgebundene Aufgaben haben und sich aus der Umgebung des Aufstellungsraumes ergänzen. Mit Ausnahme der geringen aktiven Teile bedürfen sie in jedem Fall der Mobilmachung.

Luftverteidigung

Territoriale Verteidigung

Beilage 1 zu II/3

- 31 -

Die Verwahrung der Mannesausrüstung beim Reservisten ist ein erster Schritt in dieser Richtung.

Zur Unterstützung der territorialen Kräfte sind Anlagen der Landesbefestigung bereits teilweise errichtet worden.

Grenzschutz

Gemäß Beschuß der Bundesregierung vom 22. 9. 1961 wurde die Aufstellung von 120 Grenzschutzeinheiten genehmigt. Hieron wurden bisher 44 Grenzschutzkompanien aufgestellt.

Mobilmachung

Die Mobilmachung bezweckt die Verstärkung des Bundesheeres unter Ausnutzung aller dafür in Frage kommenden personellen und materiellen Reserven des Staates. Hierbei ist zwischen der personellen und der materiellen Mobilmachung zu unterscheiden. Für beide Arten reichen die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht aus.

Legistische Erfordernisse

Insbesonders fehlen gesetzliche Regelungen auf den Gebieten

- a) der personellen Mobilmachung mit Möglichkeit auch einer Teilmobilmachung nach territorialen oder anderen militärischen Gesichtspunkten,
- b) der materiellen Mobilmachung zur Sicherstellung des materiellen Bedarfs.

- 32 -

4. Personallage

Offiziere

Das Bundesheer verfügte mit Stichtag 1.1.1964 über 1876 Berufsoffiziere.

Zur Erfüllung des OrgPlanes fehlen ca. 600 Offiziere.

Nachwuchs

Durch Ausmusterung aus der Militärakademie Wr. Neustadt wachsen jährlich durchschnittlich 80 Offiziere zu. Zur Behebung des Offiziersmangels insbesonders jedoch zur Heranbildung eines Kaders besonders gut ausgebildeter junger Reserveoffiziere wurde die Möglichkeit geschaffen, Fähnriche der Reserve als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag auf bestimmte Zeit (maximal 2 Jahre) aufzunehmen.

Offiziere auf Zeit

Die Schaffung eines Personalstandes "Offizier auf Zeit", wie er in anderen Armeen zur Behebung des Mangels an Berufsoffizieren eingeführt ist, wird erwogen.

Die Sicherung des Nachwuchses an Militärärzten und höheren Militärtechnikern ist ohne Sonderregelung nicht gewährleistet.

Unteroffiziere

Mit der Wehrgesetznovelle 1962 wurde die Möglichkeit geschaffen, Beamte und Vertragsbedienstete zur Ausübung einer Unteroffiziers-Funktion bis zum 40. Lebensjahr heranzuziehen. Übergangsbestimmungen sehen bis 31.12.1968 die Heranziehung bis zum 55. Lebensjahr vor.

- 33 -

Das Bundesheer verfügt mit Stichtag
1.1.1964 über

4947 Beamte und Vertragsbe-
dienstete in UO-Funktion

2524 zeitverpflichtete Unter-
offiziere

7471 Unteroffiziere

Zur Erfüllung des Organisations-
planes fehlen rund 1400 Unteroffiziere.

Eine Verpflichtung auf Zeit ist
frühestens nach 10 Monaten des ver-
längerten ordentlichen Präsenz-
dienstes möglich.

Die Verpflichtungsdauer beträgt
mindestens 3 Jahre (bei den Luft-
streitkräften mindestens 4 Jahre im
Hinblick auf die lange Spezialaus-
bildung), 6 Jahre oder längstens 9
Jahre. Bei Verpflichtungen auf 3,
4 bzw. 6 Jahre ist Weiterverpflichtung
auf 6 bzw. 9 Jahre möglich.

Die Verpflichtungen stoßen auf
Schwierigkeiten, weil

- die Privatwirtschaft höhere Löhne
zahlt (wirtschaftliche Ursachen),
- sehr frühzeitig geheiratet
wird (Familienzulagen sind zu gering);
- Wohnungen am Dienstort nur in seltenen Fällen zur Verfügung gestellt werden (familienpolitische Ursachen),
- das Bundesheer als Ganzes zu wenig Ansehen genießt (soziologische Ursachen).

Die seit längerer Zeit beobachtete
rückläufige Bewegung in der Ent-

- 34 -

wicklung des zvS-Nachwuchses dürfte einstweilen zum Stillstand gekommen sein.

In letzter Zeit ist die Zahl der Zeitverpflichtungen im Ansteigen begriffen. Das Bundesheer verfügte mit Stichtag 1.1.1964 über 4.402 zeitverpflichtete Chargen.

Die Entwicklung der Personalstärken des Kaderpersonals

Beilage 1 zu II/4

Verlängerter ordentlicher Präsenzdienst (voPD)

Die Entwicklung der Personalstärken des Kaderpersonals seit dem 1.7.1959 zeigt Beilage 1 zu II/4.

Die Verpflichtung zum verlängerten ordentlichen Präsenzdienst ist auf insgesamt 12 bzw. 15 Monate möglich. Zum voPD melden sich in erster Linie Offiziers- und Reserveoffiziersanwärter, sowie Wehrpflichtige, die eine Aufnahme als zeitverpflichtete Soldaten anstreben.

Mit Stichtag 1.5.1964 verfügte das Bundesheer über 1.365 Wehrpflichtige im verlängerten ordentlichen Präsenzdienst.

Die Meldungen zum voPD bleiben hinter den Erwartungen weit zurück.

Die Ursachen liegen auch hier in wirtschaftlichen und sozialen Gründen.

Dem Bundesheer stehen derzeit (Stichtag 1.5.1964) 7.284 Bedienstete der Heeresverwaltung zur Verfügung.

5. Ausbildung

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage der Ausbildung ist im § 35 des Wehrgesetzes gegeben:

" (1) Die Ausbildung hat allen Soldaten neben der militärischen Ausbildung auch die Kenntnis ihrer

- 35 -

staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, insbesondere der aus dem Völkerrecht abgeleiteten, zu vermitteln.

(2) Im Bundesheer ist der österreichische Vaterlands- und Staatsgedanke zu pflegen. Die Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, über den Rechten des einzelnen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit nicht zu vergessen und alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen."

Ausbildungsgang

Im Zuge der Umgliederung wurden Ausbildungsverbände (3 Ausbildungsgrenimenter und 7 Ausbildungsbataillone) geschaffen, in denen die 11-wöchige Grundausbildung der ordentlichen Präsenzdiener erfolgt. Diese Ausbildung wird nach der Überstellung in die Einsatztruppe dort mit der 26-wöchigen Einsatzausbildung fortgesetzt, Einzelheiten des Ausbildungsganges siehe Beilagen 1-4 zu II/5..

Beilagen 1-4 zu II/5

Schulen

Eine Ausbildung in einer der 18 Waffen- und Fachschulen erfolgt nur für Soldaten die länger als 9 Monate dienen.

Der Ausbildung der Offiziere dient die Militärakademie, ihrer allgemeinen Weiterbildung die Stabsakademie.

Der Ausbildung der Unteroffiziere dient die Heeresunteroffiziersschule.

Ausbildungsverbände

Die Ausbildungsverbände ermöglichen eine einheitliche und rationelle Ausbildung und entlasten die Einsatzverbände von der Grundausbildung.

Kaderpersonal und Material der Ausbildungsverbände und Schulen bilden gleichzeitig den Rahmen für MobAufstellungen.

Ausbildungsschwierigkeiten

Ausbildungsschwierigkeiten ergeben sich aus folgenden Gründen:

(1) Die Kürze der Dienstzeit reicht im allgemeinen gerade noch aus, um den für Einsatztruppen erforderlichen Ausbildungsstand zu erreichen. Einschränkungen müssen vor allem bei der Verbandsausbildung (Ausbildung in der Kompanie und im Bataillon) in Kauf genommen werden.

Für "technische" Truppen, Luftstreitkräfte, Instandsetzungsdienste und andere Spezialverwendungen sind 8 1/2 Monate unzureichend.

(2) Die Ausnützung der Dienstzeit unterliegt der Beschränkung durch § 17 der Allgemeinen Dienstvorschrift (ADV), wonach die dienstliche Inanspruchnahme unter gewöhnlichen Verhältnissen 46 Wochenstunden nicht überschreiten darf.
(SCHWEIZ: 72 Stunden und mehr).

- 37 -

(3) Der Mangel an qualifiziertem

Kaderpersonal für die Ausbil-
dung macht sich bei den Ausbil-
dungsverbänden besonders bemerk-
bar. In den 18 Waffen- und Fach-
schulen fehlen derzeit zusammen
17 Offiziere und 321 Unteroffi-
ziere und Chargen. Dies hat zu
einer Überbelastung des Ausbil-
dungspersonals (Gesamtdienst-
stunden, Dienst im Gelände, bei
Nacht und unter schlechten Wetter-
verhältnissen) geführt. Ein
materieller oder sonstiger Aus-
gleich für diese gegenüber dem
"Verwaltungsdienst" wesentlich
stärkere Beanspruchung fehlt,
damit aber auch der Anreiz für
den Außendiendst. Als weitere
Folge müssen Jungmänner als
Hilfsausbilder eingesetzt wer-
den, denen auf Grund der kurzen
Dienstzeit die fachliche Quali-
fikation zum Teil noch fehlt.

(4) Der Mangel an kasernennahen

Übungsplätzen führt zu Verlusten
an Ausbildungszeit infolge
langer Anmarschwege. Schießen
mit Bordwaffen von Panzern
und Flugzeugen kann aus Sicher-
heitsgründen nur mehr am
Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG
- und da nur stark eingeschränkt -
durchgeführt werden.

(5) Nebenaufgaben (Reinigung, Ver-

waltung, Lagerung, Arbeits-
dienste usw.) belasten die

Ausbildungszeit, da es an zivilem Hilfspersonal fehlt. ¹⁾

(6) Das derzeitige System der freiwilligen Waffenübungen zeigt, daß der Bedarf an Reserveoffizieren damit voraussichtlich gedeckt werden kann, jedoch nicht der Bedarf an Unteroffizieren und Chargen der Reserve.

Ein Teil der aufgezeigten Mängel kann nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Staatsbürgerliche Erziehung

Die staatsbürgerliche Erziehung und kulturelle Betreuung erstreckt sich auf die gesamte Dienstzeit.

Vorträge und Unterricht zielen auf die Vertiefung der staatsbürgerlichen Haltung und Kenntnisse.

Heimatkundliche Unterrichtung im Rahmen der Truppenbetreuung und zum Teil die kulturelle Betreuung zielen in die selbe Richtung.

Nähere Ausführungen enthält

Beilage 5 zu II/5.

Beilage 5 zu II/5

6. Inneres Gefüge der Truppe

Die Truppe ist in ihrer Haltung, Disziplin und ihrem Willen zur Leistung zumutbaren Belastungsproben gewachsen.

¹⁾ Zivilpersonal: Österreich 7.284
Schweiz ca. 25.000
Schweden 32.000

- 39 -

Offizierskorps

(1) Die Homogenität des Offizierskorps wird durch die Verschiedenartigkeit des Ausbildungsganges und der Ausbildungsstätten in der Vergangenheit nicht ernstlich belastet; das Aufrücken des einheitlich ausgebildeten Offiziersnachwuchses lässt diese Verschiedenheit ebenfalls immer mehr an Bedeutung verlieren.

Unteroffizierskorps

(2) Ausbildungsstand und Leistungswille der Unteroffiziere ist im allgemeinen gut. Hauptsorgen sind Weiterbildung, spätere berufliche Verwendung nach Ablauf der Zeitverpflichtung sowie die finanzielle Situation.

Während der junge, ledige Unteroffizier eine tragbare Besoldung erhält, kämpft der Verheiratete mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Eine Abhilfe erscheint hier dringend notwendig.

Kaderpersonal

(3) Das Kaderpersonal leidet besonders unter dem Mangel an Wohnungen. Frühe Heiraten machen oft das Wohnungsproblem zum Schlüssel für die längere Bindung an das Bundesheer. (Beilage 1 zu II/6)

Beilage 1 zu II/6

Präsenzdiener

(4) Die Wehrpflichtigen kommen in der Regel nicht mit Begeisterung zum Bundesheer. Der Großteil ist aber bestrebt, den Dienst anständig und ordentlich zu leisten.

- 40 -

Das Fehl an Kaderpersonal wird derzeit mit Jungmännern überbrückt, die als Hilfsausbilder, in Spezialfunktionen und als Trupp- oder sogar Gruppenkommandanten eingesetzt werden müssen. Dies muß sich auf das innere Gefüge der Truppe auswirken und kann daher nur eine Notlösung sein.

Militärseelsorge

(5) Die Militärseelsorge bezweckt die Sicherstellung der religiösen Betreuung und die Stärkung des sittlichen Fundamentes der soldatischen Dienstverrichtung im Frieden und im Krieg. Dieser Zielsetzung dienen lebenskundliche Unterrichte, Soldatengottesdienste und sonstige Veranstaltungen seelsorgerischer Natur. Der persönliche Kontakt des Militärseelsorgers mit den Soldaten wird angestrebt. Der lebenskundliche Unterricht ist für jeden Soldaten Pflicht, die Teilnahme an Gottesdiensten und sonstigen seelsorgerischen Veranstaltungen beruht auf absoluter Freiwilligkeit.

Die Militärseelsorge wird derzeit durch 15 katholische Geistliche, 3 evangelische Militärpfarrer und 18 nebenamtliche evangelische Militärseelsorger durchgeführt. Für die evangelische Militärseelsorge bestehen gewisse Schwierigkeiten darin, daß die Minderzahl

- 41 -

der evangelischen Soldaten aus den verschiedenen Einheiten jeweils herausgelöst und zusammengeführt werden muß.

Soziale Betreuung

(6) Im § 12 Abs. 7 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen wurden, ist bestimmt:

"Sucht ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, besonders bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei seinem Vorgesetzten, so hat ihm dieser in jeder Weise beizustehen. Besteht hiezu keine Möglichkeit, oder wünscht der Soldat den Beistand des Betreuungsoffiziers so ist er an diesen zu verweisen. Der Betreuungsoffizier ist gehalten, jedem in solche Schwierigkeiten geratenen Soldaten im Rahmen seines Wirkungskreises zu helfen."

Die Betreuungsaufgaben werden von den Betreuungsoffizieren bei den Gruppenkommanden und den Militärkommanden durchgeführt. Aus Mangel an Offizieren wurden die Stellen des Betreuungsoffiziers beim Militärkommando mit Beamten der Heeresverwaltung besetzt.

Den Betreuungsoffizieren obliegt die Belehrung aller Sol-

- 42 -

daten über die ihnen zu-
stehenden sozialrechtlichen
Ansprüche, ferner die Einzel-
beratung der Wehrpflichtigen
und ihrer Angehörigen in allen
Fragen des sozialen Lebens,
insbesondere in Fragen des
Arbeits-, Sozial-, Versiche-
rungs-, Versorgungs- und
Fürsorgerechtes. Durch das
am 1.1.1964 in Kraft getre-
tene Heeresversorgungsgesetz
wurde die Versorgung der den
Präsenzdienst leistenden
Wehrpflichtigen und ihrer
Hinterbliebenen neu geregelt.

Mit der Durchführung des
Heeresversorgungsgesetzes
ist in wichtigen Punkten das
Bundesministerium für Lan-
desverteidigung betraut.

Diese Aufgaben haben nun-
mehr ebenfalls die Betreuungs-
offiziere zu erfüllen, und
zwar auch hinsichtlich der
Wehrpflichtigen der Reserve,
die an Inspektionen und
Instruktionen teilnehmen.

- 43 -

Disziplin

(7) Die Disziplin der Truppe ist im allgemeinen gut. Verstöße dagegen liegen nicht über den bekannten Erfahrungswerten in anderen Armeen.

Beilage 2 zu II/6

Über "besondere Vorfälle" gibt Beilage 2 zu II/6 näheren Aufschluß, allerdings, ohne daß eindeutige Schlußfolgerungen möglich wären.

Beilage 3 zu II/6

Einzelheiten zur disziplinären Situation enthält Beilage 3 zu II/6.

Der Kadermangel erlaubt nicht immer eine lückenlose Dienstaufsicht, die bei dauernder Gegebenheit manche Vorfälle erst gar nicht entstehen lassen würde.

7. Hilfeleistung

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes ist das Bundesheer zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt. Darunter sind Arbeiten im notwendigsten Ausmaß zur vorläufigen Wiederherstellung des Funktionierens des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zu verstehen. Ein Kostenersatz an den Bund ist für derartige Arbeiten nicht zu leisten.

Der Bundesminister für Landesverteidigung kann Hilfeleistungen, die im Interesse der Ausbildung der Truppe liegen, anordnen. In solchen Fällen ist, soferne es sich nicht um Dienststellen der Hoheitsverwaltung des Bundes handelt, das hiefür notwendige Material dem Bundesheer beizustellen bzw. zu ersetzen.

Eine vorübergehende leihweise Überlassung von Heeresgut an Dritte darf erfolgen, wenn öffentliches Interesse vorliegt; sie unterliegt den für die Verfügung über bewegliches Bundesvermögen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Einzelheiten über Hilfeleistungen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes sind in Beilage 1 zu II/7 enthalten.

Beilage 1 zu II/7

8. Ausrüstung

Die Qualität und Quantität der Ausrüstung ist - neben Ausbildungsstand und innerer Haltung - für die Kampfkraft eines Heeres von höchster Bedeutung. Diese materielle Kampfkraft

eines Heeres lässt sich nach den Faktoren der Stoßkraft, der Feuerkraft, der Beweglichkeit und der Verbindung beurteilen. Je höher diese Faktoren in guter Abstimmung aufeinander entwickelt werden können, umso höher ist auch die materielle Kampfkraft.

Stoßkraft

Die Stoßkraft wird vor allem durch Kampfpanzer verkörpert. Diese sind im Bundesheer in den Panzerbataillonen der 3 Panzergrenadier-Brigaden und in 3 selbständigen Panzerbataillonen der Gruppen I - III organisiert. Nach Eingliederung der US-Panzer M 60 (bis Ende 1965) wird die Panzerausstattung der Panzergrenadier-Brigaden überwiegend als modern zu bezeichnen sein. Durch die Saurer-Schützenpanzerwagen der Panzergrenadiere wird die Panzerausstattung gut ergänzt. Die hohe Qualität von Panzern und Schützenpanzerwagen kann jedoch nicht voll ausgenutzt werden, solange Mangel an geeigneten gepanzerten Begleitwaffen besteht, vor allem an gepanzerten Fliegerabwehrwaffen, aber auch an Panzerartillerie. Die Jägerbrigaden besitzen gegenüber einem gepanzerten Feind, mit dem außerhalb des Gebirgsraumes in der Regel zu rechnen ist, keine Stoßkraft und müssen sich daher dort auf Abwehr beschränken, so lange ihnen keine Panzer zugewiesen werden können. Hierfür sind die Panzerbataillone der Gruppen vorgesehen, doch verfügen diese zum Großteil selbst nur über beschränkte Stoßkraft, da sie nämlich überwiegend

nicht mit Kampfpanzern, sondern mit Jagdpanzern verschiedener Type ausgestattet sind, von denen eine zudem unzulänglich bewaffnet ist.

Die durch die Ausstattung mit insgesamt 7 Panzertypen nötige Typenbereinigung wurde bereits begonnen. Eine Untersuchung über eine Mehrzweckverwendung des Saurer-Schützenpanzerwagens - als Waffenträger für leichte Artillerie, Panzerabwehrwaffen, Fliegerabwehrkanonen und Raketenwerfer, ist im Gange.

Feuerkraft

Eine Beurteilung der Feuerkraft kommt bei den einzelnen Waffengattungen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Mit dem Sturmgewehr und dem Maschinengewehr besitzt die Infanterie moderne Waffen hoher Feuerkraft. Die Panzerabwehrgranaten der Infanterie besitzen sehr gute Durchschlagsleistung, sind aber noch nicht in ausreichender Menge vorhanden. Die Standardwaffe der Panzerabwehr, die rückstoßfreie Panzerabwehrkanone, ist noch in ausreichender Zahl vorhanden. Zusätzlich ist aber eine weitreichende Panzerabwehrwaffe der Infanterie unerlässlich.

Als Ersatz für die veralteten schweren Granatwerfer ist die Produktion eines österreichischen 12 cm Granatwerfers angelaufen. Daß die in der jetzigen Organisation vorgesehenen Geschütze zahlenmäßig vorhanden sind,

- 47 -

darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Artillerie im Bundesheer relativ schwach ist. Eine spezielle Gebirgsartillerie steht nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Fliegerabwehrwaffen entsprechen der Qualität nach kaum noch und sind auch in zu geringer Zahl verfügbar. Es fehlt eine Abwehrwaffe gegen Flugzeuge in Höhen über 4.000 m völlig. Feuerunterstützung aus der Luft kann den Bodentruppen nur sehr beschränkt gegeben werden, da die Zahl der Jabo gering ist und bewaffnete Hubschrauber fehlen.

Beweglichkeit

Das Bundesheer ist als vollmotorisiertes Heer organisiert, um die Kräfte rasch zusammenfassen zu können. Seine Beweglichkeit ist dadurch gemindert, daß der Bestand an Kraftfahrzeugen zu gering und zum Großteil, soweit er aus fremden Beständen stammt, überaltert ist. Zur Abhilfe ist ein Motorisierungsprogramm ausgearbeitet worden. Die Einsatzverbände können allerdings im Alarmfall den Großteil der Soldaten mit Waffen und Gerät und eine beschränkte Munitionsmenge bewegen. Die Auffüllung der Fahrzeugstände durch Mobilmachung ist jedoch frühzeitig nötig. Kampf, Marsch und Versorgung sind sonst stark behindert.

Die Beweglichkeit der Truppe wird auch dadurch eingeschränkt, daß Übersetzmittel der Pioniere (Kriegsbrücken, Fähren) nur beschränkt vorhanden und einsatzfähig sind.

Lufttransport ist für Kampf und Ver-

- 48 -

sorgung oft entscheidend, vor allem im Gebirge. Im Hubschraubertransport kann rund eine Kompanie auf einmal befördert werden. Eine Steigerung dieser Leistungsfähigkeit ist nötig.

Zur Schonung der Panzer müssen ihre Verlegungen über weite Strecken im Eisenbahnentransport durchgeführt werden, doch sind die Schwerwagen der Eisenbahn zahlenmäßig noch nicht ausreichend, so daß die Beschaffung weiterer Schwerwagen vorgesehen ist.

Wenn auch das Bundesheer voll motorisiert ist, so sind doch die Jägerbataillone auch ohne Fahrzeuge mit einem erheblichen Teil ihrer Waffen zu Fuß beweglich, wie dies vor allem im Gebirge immer wieder nötig ist. Mit leichten geländegängigen Fahrzeugen z. B. PUCH-Haflinger, können Waffen, Gerät und Munition bis in die Almregion befördert werden, mit Tragieren oft noch höher, wenn Schneelage dies nicht verhindert.

Verbindung

Die sichere Verbindung zwischen allen Teilen des Bundesheeres gestattet erst die wirksame Ausnützung der durch die Ausrüstung gegebenen Möglichkeiten. Die Fernmeldemittel der mobilen Verbände werden infolge der Beschaffungen in den USA und in der Schweiz ab 1966 durchaus modern und ausreichend sein; während die Verbindungen der territorialen Kräfte noch ergänzt werden müssen. Für die Fernsprechverbindungen über weite Entfernung und für Zwecke der

- 49 -

Luftraumüberwachung werden postalische Verbindungen in noch größerem Maße ausgenutzt werden müssen. Eine gemeinsame Planung, die auch den Bedarf der Staatsführung, der Exekutive, der Behörden, des Zivilschutzes usw. berücksichtigt, ist nötig.

Schwerpunkt
der Beschaffung

Auf die Abstimmung aller Faktoren der materiellen Kampfkraft wurde oben bereits hingewiesen. Es muß aber abschließend auf die besondere Bedeutung einer wirksamen Abschirmung gegen feindliche Flieger hingewiesen werden. Wenn sie nicht durch eine wirksame Fliegerabwehr bekämpft werden, können feindliche Flieger zumindest tagsüber die eigenen Bewegungen zum Erlahmen bringen, die eigenen Panzer vernichtend bekämpfen, die eigene Artillerie am Feuern hindern usw. und ihren Erdtruppen dadurch tiefe Durchbrüche ermöglichen. Eine ähnliche Bedeutung für den Erdkampf hat, jedenfalls im offenen Gelände, die Panzerabwehr.

In der Waffenbeschaffung haben daher Fliegerabwehr und Panzerabwehr Vorrang.

9. Die Heeresversorgung

Die Heeresversorgung führt die Beschaffung aller militärischen Ausrüstungs- und Ausstattungsgüter durch und lenkt deren Verwaltung (einschließlich Lagerung und Instandsetzung) und Verteilung auf Heerebene.

Schwerpunktplanung

Da der Umfang der materiellen Möglichkeiten des Bundesheeres in starker Abhängigkeit zu den gegebenen finanziellen Mitteln steht, bedarf es einer straff gelenkten Schwerpunktplanung, um die zur Verfügung stehenden Budgetmittel zweckmäßigst zur Instandsetzung, Ergänzung und Erneuerung von Gerät und Nachschaftung von Munition, Betriebsstoff und Verpflegung einzusetzen.

- 51 -

Aufteilung der finanziellen Mittel

Da die Masse der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (ungefähr 75 %) für die Erhaltung des laufenden Friedensbetriebes aufgewendet werden muß (Schwerpunktprogramm 1.) bleiben für die Beschaffung von Ergänzungsmaterial nur ungenügende Mittel, so daß die Masse der Ausrüstung des Bundesheeres noch immer aus Geschenken der ehemaligen Besatzungsmächte, vornehmlich des US-Elementes besteht. Diese Ausrüstung ist dementsprechend überaltert und daher überdurchschnittlich reparaturanfällig.

Besondere Belastungen

Besonders hemmend macht sich dieser Umstand auf dem Kraftfahrzeugsektor bemerkbar.

Ungefähr 80 % des Räderfahrzeugbestandes (von rund 8.000 Kraftfahrzeugen) ist US-Ursprunges und größtenteils 10 - 15 Jahre alt.

Auf dem Panzersektor liegen die Verhältnisse ähnlich. Mit Ausnahme des französischen AMX-13 sind alle anderen Panzertypen älterer Konstruktion, von denen der Panzer M 47 (153 Stück) als derzeit stärkster Panzer sehr störanfällig ist und einen äußerst geringen Aktionsradius (er verbraucht rund 800 - 1000 l Super auf 100 km) besitzt.

Der derzeit in Auslieferung befindliche Panzer M 60 (20 Stück bereits in Österreich, weitere 100 bis Anfang 1965 erwartet) ist ein moderner Panzer und eine echte Verstärkung der Panzerwaffe.

- 52 -

Das überalterte Kraftfahrgerät er-schwert die Instandhaltung und In-standsetzung. Das Alter und der stän-dige Einsatz im Ausbildungsbetrieb haben eine hohe Reparaturanfällig-keit zur Folge.

Die "toten Typen" und beschränkte finanzielle Mittel erschweren die Ersatzteilbeschaffung.

Der Mangel an technischem Fachpersonal verschärft die Instandsetzungslage.

Der Ausfall von Kraftfahrzeugen in-folge technischer Mängel liegt bei 25 - 30 % des Standes. Die Reparatur-stehzeiten betragen zum Teil bis zu 6 Monate. Die finanziellen Aufwendun-gen für die Instandsetzung und die Ersatzteilbeschaffungen betragen bei anderen Armeen im Durchschnitt 10 - 15 % des Neuwertes des Gerätes pro Jahr. Im Bundesheer können infolge der Budgetlage höchstens 3 - 5 % pro Jahr angesetzt werden.

Ausrüstungsstand

Auf dem Waffensektor ist der organi-sationsplanmäßige Stand teilweise erreicht. Die Ausrüstung des Bundes-heeres mit schweren Waffen ist schwach, die Ausstattung mit Panzerabwehrwaffen und die Ausstattung mit Fliegerabwehr-waffen unzureichend.

Die Masse der schweren Waffen ein-schließlich Artillerie stammt eben-falls vornehmlich aus US-Geschenken, lediglich die geringe Anzahl von

- 53 -

Fliegerabwehrgeschützen (2 cm und 4 cm mot-zug) stammen aus Käufen in der Schweiz, bzw. Schweden.

Handwaffen

Die Handwaffen (Sturmgewehr und 1MG) sind modern. Die Sturmgewehre werden zur Gänze in Österreich erzeugt, die Maschinengewehre in Österreich adaptiert.

Fernmeldegerät

Auf dem Fernmeldogebeit bringt das laufende US-Kreditprogramm eine echte Verbesserung. Nach Abschluß der Lieferungen wird die Tel-Truppe im allgemeinen in der Lage sein, ihre Aufgabe als Führungstruppe zu erfüllen. Die Beschaffung von 120 Funkfernenschreibern (Type MEF-1) aus der Schweiz ist ein echter Fortschritt auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung (20 Geräte bereits im Einsatz, Anlieferung 1964 - 34 Geräte, 1965 - 66).

Bericht über die Versorgungslage

Die Lage auf den Versorgungsgebieten der

Verpflegung,
Bekleidung und Mannesausrüstung,
Betriebsstoffe,
des Sanitätswesens,
des Veterinärwesens und
der Geldwirtschaft

ist aus der Beilage 1 zu II/9 ersichtlich.

Beilage 1 zu II/9

Lagerung

Während die Lagerung von Waffen, Gerät, Bekleidung usw. im allgemeinen ohne nennenswerte Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann, stößt die Lagerung von Munition auf erhebliche und in absehbarer Zeit kaum behebbare Schwierigkeiten. Diese ergeben sich, abgesehen von der schwerwiegenden

- 54 -

Frage der Baukosten für Munitions-
lager, aus dem Mangel an gesetzlichen
Voraussetzungen für die Lagerung mi-
litärischer Schieß- und Sprengmittel.
Entsprechende logistische Arbeiten
werden im Bundesministerium für
Landesverteidigung vorbereitet.

10. Wehrtechnik

Aufgabenstellung

Aufgabe der österreichischen Wehrtechnik ist es, mitzuwirken, daß die Streitkräfte nicht nur mit moderner Bewaffnung und Ausrüstung versorgt, sondern diese auch auf modernem Stand erhalten werden.

Durchführung

Die Durchführung dieser Aufgabenstellung bedarf der Planung, Auswahl, Entwicklung und Erprobung der Waffen, Geräte und Ausrüstung.

Planung

Nur wenn auf lange Sicht geplant wird, können die für die Zielsetzung erforderlichen Geldmittel sinnvoll verwendet werden.

Auswahl

Die Auswahl der anzuschaffenden Geräte wurde unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, daß ein Kleinstaat nur über beschränkte Mittel verfügt und trotzdem mit der technischen Entwicklung Schritt halten muß. Es wurden daher nur solche Waffen, Geräte und Ausrüstung ausgewählt, die eine möglichst lange Nutzungsdauer gewährleisten und von der technischen Entwicklung nicht so bald überholt werden. Um zum Zeitpunkt der Beschußfassung über eine Beschaffung die notwendigen Fachgutachten zur Verfügung stellen zu können, wird die gegenwärtige und voraussehbare technische Entwicklung im In- und Ausland laufend beobachtet und beurteilt. Ferner muß sowohl eine ausreichende Lagerhaltung, als auch eine gewisse rüstungsindustrielle Vorsorge gewährleistet sein.

Entwicklungen

Die Entwicklung umfaßt einerseits die Änderung und Anpassung des vorhandenen Materials, um den besonderen österreichischen Erfordernissen zu entsprechen und andererseits die Neuentwicklung von Rüstungsmaterial, welches eine wirtschaftliche Produktion erlaubt.

Als prägnante Beispiele aus den verschiedenen Fachgebieten, wo Entwicklungsarbeiten zu praktischen Ergebnissen geführt haben, können angeführt werden:

a) Waffen und Munition:

8 cm und 12 cm Granatwerfer samt Fahrgestell und Optik, Aufbau von Fla-Kanonen auf Fahrzeuge (Dodge und SPz-Saurer), FlAk-Zielfernrohre, optische Ausrüstung für Schützenpanzer, Handgranaten, Leuchtpistolen, gehämmerte Läufe für Infanteriewaffen, Gurtfüller, Reinigungsgeräte, Laufschützer für Maschinengewehr, MG-Gurtglieder, Kunststoffkolben für Sturmgewehr, Treibpatronen für Gewehrgrenaten, Übungs- und Exerziermunition, Leucht- und Signalmunition, Munitionspackgefäße, pyrotechnische Artikel, Flammenwerfer, Minen und Minenzünder.

b) Fahrzeuge:

Geländegängige Motorräder und Lastkraftwagen u.a.:

Puch-"Haflinger" in verschiedenen Ausführungen, Lastkraftwagen für 3 t, 4 t Tragfähigkeit und Einheitslastkraftwagen 5 t (680 M Steyr), Einachsanhänger für Puch-Haflinger, Straßentank- und Röntgenwagen, Werkstattwagen, Fla-Zugmaschinen, Radar-Kraftfahrzeuge, Tiefladeanhänger, Feldküchen, Schneeräumgeräte, Starthilfsgeräte, Autokräne, Infanteriehandkarren, Schützenpanzerwagen-Saurer in verschiedenen Ausführungen und als Waffenträger, leichter Kampfpanzer-Saurer, Seilwinden, Kabelverlegewagen, Ersatzteile für Fahrzeuge, Regenerierung von Gummigleisketten.

c) Elektrisches und Fernmeldegerät:

Feldkraftwerke, Notstromaggregate, Diesel-Elektroaggregate, Lichtstrommaschinen für Funkgeräte, Ladegleichrichter, Batterien, Kabeltrommel und Feldkabel,

Puppinspulen, Spulvorrichtungen, Doppelkopfhörer, Feldfernsprecher, Übungssprech-anlagen, Gegensprechanlagen, Verstärker-anlagen, Trägerfrequenzeinrichtungen, Telegraphiegeräte, Kabelsuchgeräte, Aufbau der Radarstationen zur Luftraumüberwachung.

d) Ausrüstungen:

Küchengeräte, Essenträger, Benzin- und Wasserkanister, Scheibenzuganlagen, Minen-sonden, Pionierzündmaschinen, Kurzstrecken-seilaufzug mit Motorfahrwinde, Aluminium-Grabенbrücke, Aluminium-Brückengerät, D-Brückengerät, 50 t Fähre, Motorboote, Kunststoffzillen und Sturmboote, Schlauch-boote, Bandstacheldraht, Messtheodolit, Heeresmaske, ABC-Filter.

Erprobungen

Die Erprobung umfaßt Auswahl- und Entwicklungserprobung, sowie das technische Abnahme- und Güteprüf wesen. Zur Durchführung sind eige-ne Prüf- und Versuchsstellen vorhanden, die über die notwendigen Einrichtungen für die wehrtechnischen Spezialprüfungen verfügen.

Es sind dies:

- die "Heeresversuchsstelle für Waffen und Mu-tion" (Felixdorf)
- die "Prüf- und Versuchsstelle für Stark- und Schwachstromtechnik"
- die "Prüf- und Versuchsstelle für das Ma-schinenwesen"
- die "Prüf- und Versuchsstelle für das Pionier- und Bauwesen"
- die "Zentrale Werkstoff- und Lehrenprüf stelle"
- das "Chemische Labor"
- das "Physikalische Labor".

11. Die budgetäre Lage des Bundesheeres

Entwicklung

Für die Landesverteidigung wurde das erste Budget im Jahre 1955 erstellt. Da vorerst nur der unbedingt notwendige Aufwand für die aus der sogenannten "B"-Gendarmerie ge-bildeten Kadereinheiten des Bundesheeres zu decken war, konnte mit einem Betrag von S 187,8 Mill. das Auslangen gefunden werden.

1956

Im Jahre 1956 konnte die Landesverteidigung ebenfalls noch mit verhältnismäßig geringen Mitteln auskommen (717 Mill.), weil einerseits die aus der "B"-Gendarmerie übernommenen Einheiten mit Waffen, Gerät und Mannesausrüstung versorgt waren und andererseits durch die unentgeltliche Überlassung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen seitens der ehemaligen Besatzungsmächte eine Neuanschaffung von Rüstungsmaterial im wesentlichen nicht erforderlich war. Die Beschaffung dieser für die Neuaufstellung des Bundesheeres unerlässlichen Waffen und Geräte hätte den Bundeshaushalt zweifellos mit einem vielfachen der im Jahre 1956 veranschlagten Summe belastet, da der Wert dieser Rüstungsgüter einem Betrag von ca. 8 Milliarden Schilling entsprach. Überdies verfügte das Bundesheer während dieser Zeit über einen verhältnismäßig niedrigen Personalstand. Die allgemeine Wehrpflicht begann sich erst am 1.10.1956 mit geringen Kontingenten auszuwirken.

1957

Nach der Errichtung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde bei der Erstellung des Budgets für das Jahr 1957 alles unternommen, um eine wesentliche Erhöhung der Budgetmittel für die Landesverteidigung zu erreichen. Nun mußte bereits auf die Einberufung der Wehrpflichtigen voll Bedacht genommen werden. Es kam auch tatsächlich zu einer Ver-

- 59 -

dopplung der dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Kreditmittel (1,5 Milliarden Schilling).

1958

Auch für das Jahr 1958 konnte noch eine Erhöhung des Landesverteidigungsbudgets um ungefähr ein Drittel auf 2 Milliarden Schilling erreicht werden.

Die in den Jahren 1957 und 1958 der Landesverteidigung zur Verfügung gestellten höheren Budgetmittel wurden vor allem zur Deckung der durch die erstmalige Einberufung eines vollen Jahreskontingentes an Wehrpflichtigen entstandenen Kosten, für die Erstausstattung an bestimmten Waffen, Mannesausrüstung, Bekleidung, Wäsche und für die Beschaffung der notwendigen Unterkunftsgeräte verwendet.

Gegenüberstellung

Die Voranschläge der Jahre 1958 bis 1962, welche in der tieferstehenden Tabelle angeführt sind, zeigen im wesentlichen eine gleichbleibende Höhe des Landesverteidigungsbudgets.

Jahr :	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
--------	------	------	------	------	------	------	------

Landesverteidigungsbudget in Milliarden Schilling:	2	2	1,8	1,9	2	2,4	2,5
---	---	---	-----	-----	---	-----	-----

Anteil am Gesamtbudget in Prozenten:	5,13	4,95	4,26	4,01	3,71	4,06	4,16
--------------------------------------	------	------	------	------	------	------	------

Kaufkraftverminderung

Die gleichbleibende Höhe des Landesverteidigungsbudgets in diesen Jahren bedeutet aber im Hinblick auf die Kaufkraftverminderung tatsächlich eine laufende Verringerung der zur Verfügung gestellten Mittel. Daß das Landesverteidigungsbudget über die Quote der Kaufkraftverminderung hinaus noch weiterhin abgesunken ist, zeigt der fallende Anteil des Landesverteidigungsbudgets am Gesamtbudget. Auch die Steigerung des Budgets in den Jahren 1963 und 1964 verschiebt dieses Entwicklungsbild nicht wesentlich, wie sich insbesondere aus dem prozentuellen Anteil am Gesamtbudget, das sich in diesen beiden Jahren nur geringfügig erhöht hat, ergibt. Noch immer liegt aber der Anteil am Gesamtbudget weit unter dem von 1958, obwohl inzwischen von Jahr zu Jahr der Erneuerungsbedarf erheblich gestiegen ist.

Verdopplung der Fixkosten

Beilage 1 zu II/11

Die Gegenüberstellung der Budgetansätze des Jahres 1958 zum Jahre 1964 (Beilage 1 zu II/11) zeigt eine Verdopplung der Fixkosten.

Zu diesen Fixkosten gehören die persönlichen Ausgaben (Personalaufwand für die Bediensteten), die sachlichen Ausgaben (Beheizung, Beleuchtung, Post- und Telephongebühren, Mittel für die Kanzlei erfordernisse), die gesetzlichen Verpflichtungen (Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfen, Taggeld, Dienstfreistellungsgebühren, Krankenfürsorge und für freiwillige Waffen-

übungen, Tapferkeitsmedaillenzu-
lagen), Betriebskosten (Treibstoff
für Kraftfahrzeuge und Flugzeuge,
Betriebskosten des Telephon- und
Fernsprechnetzes), Ausbildungs-,
Verpflegungs- und Transportkosten.

Der Steigerung der Fixkosten um
rund 100 % steht eine Verkürzung
der für Anlagen und sonstige
Aufwandkredite zur Verfügung stehend-
den Mittel um ca. 8,5 % gegenüber.
Das bedeutet, daß trotz der Er-
höhung des Budgets auf rund
2,5 Milliarden Schilling für die
Instandhaltung, Instandsetzung und
Erneuerung der Waffen und Geräte
im Jahre 1964 weniger Mittel aufge-
wendet werden können als im Jahre
1958, obwohl beim Bundesheer im
Jahre 1964 ein weit höherer Be-
stand an Waffen und Gerät vorhanden
ist als im Jahre 1958. Überdies
erfordert die Instandhaltung und
Instandsetzung im Jahre 1964 ins-
besondere zufolge der Überalterung
des von den ehemaligen Besatzungs-
mächten überlassenen Rüstungs-
materials höhere Kosten als im
Jahre 1958. Dies hat zur Folge, daß
die entsprechende Instandhaltung
und Instandsetzung des Materials
nicht durchgeführt werden kann,
sodaß es zu einer erhöhten Repara-
turanzahligkeit und teilweise zu
Totalausfällen kommt. Die erhöhten
Instandhaltungs- und Instand-
setzungskosten bedingen andererseits
eine Verkürzung der für eine Er-
neuerung von Waffen und Gerät er-

forderlichen Mittel. Die für Anlagen noch verbleibenden Mittel erlauben daher die Erneuerung von Waffen und Gerät nur in einem sehr beschränkten Ausmaß. Es mußte insbesondere die so dringende Erneuerung des zum größten Teil veralteten, aus US-Beständen stammenden Kraftfahrzeugparkes zurückgestellt werden.

Kreditprogramm

Da schon im Jahre 1962 mit den vorhandenen Budgetmitteln die erforderliche Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung nicht möglich war, konnte an eine Neuanschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen nicht gedacht werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat daher im März 1962 einem aus beiden Regierungsparteien zusammengesetzten Ministerkomitee ein Kreditprogramm für Beschaffung von Waffen und Gerät im Ausland im Betrage von 2,1 Milliarden Schilling vorgelegt.

Es waren vorgesehen:

- ca. S 1.300 Millionen für die USA
- ca. S 350 Millionen für Schweden
- ca. S 450 Millionen für die Schweiz.

Dieser Kreditrahmen wurde vom genannten Ministerkomitee gebilligt. In Durchführung dieses Kreditprogrammes wurden im August 1962 ein Kreditvertrag und ein Kaufvertrag mit dem US-Verteidigungsministerium, bzw. mit der Export-Import-Bank abgeschlossen. Im Kaufvertrag sind Lieferungen von Verteidigungs-

- 63 -

Beilage 2 zu II/11

material im Werte von ca. S 1.190 Mill. in den Jahren 1963 bis 1965 vorgesehen (Beilage 2 zu II/11).

Beilage 2 zu II/11

Außerdem wurde im November 1962 mit der italienischen Firma Agusta ein Kauf- und Kreditvertrag zum Ankauf von Bell-Hubschraubern mit Ersatzteilen im Gesamtbetrag von S 110 Mill. abgeschlossen (Beilage 2 zu II/11).

Die Rückzahlungen dieser beiden Kredite, die sich auf einen Zeitraum von 10 bzw. 5 Jahren erstrecken, und die Bezahlung der anfallenden Zinsen werden aus den bei Kapitel 4 vorgesehenen Krediten geleistet.

Die Verhandlungen über die in Schweden und der Schweiz aufzunehmenden Kredite konnten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden.

Da aus dem amerikanischen Kaufvertrag im Jahre 1963 keine Rechnungen vorgelegt wurden, waren in der außerordentlichen Gebarung nur die Wareneingänge der Firma Agusta im Werte von S 50 Mill. zu verbuchen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um eine buchmäßige Überschreitung eines finanzgesetzlichen Ansatzes und nicht um tatsächliche Ausgaben handelte, hat auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen der Hauptausschuß des Nationalrates einer Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 (außerordentliche Gebarung) von

- 64 -

S 50 Mill. zugestimmt. Im Jahre 1964 sind Wareneingänge aus dem amerikanischen und italienischen Kaufvertrag im Werte von ca. S 800 Mill. zu erwarten. Da es sich auch hier lediglich um eine buchmäßige Überschreitung eines finanziell gesetzlichen Ansatzes und nicht um tatsächliche Ausgaben handelt, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung beim Bundesministerium für Finanzen einen Antrag auf Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 (außerordentliche Gebarung) um S 800 Mill. gestellt.

Eine Übersicht über die finanzielle Situation in anderen Staaten zeigt
Beilage 3 zu II/11.

Beilage 3 zu II/11

- 65 -

12. Unterbringung, Bauten

Kasernen

Beilagen 1 und 2
zu II/12

Für die Unterbringung des Bundesheeres stehen Kasernenbauten und zugehörige Anlagen aus 5 verschiedenen Epochen zur Verfügung (Beilagen 1 und 2 zu II/12)

Das Bundesheer der 2. Republik besitzt um ca. 9 Regimentsunterkünfte weniger als das Bundesheer der 1. Republik. Die wesentlich höheren Anforderungen in bezug auf Werkstatteneinrichtungen, Lehrsaalausstattungen und dgl., haben darüber hinaus den Baubedarf des Bundesheeres noch gesteigert.

Bisher konnten nur verhältnismässig geringe Ersatzbauten erstellt werden. Die Masse der Baumittel wurde für Instandsetzungen von Kriegs- und Altersschäden, wie für Modernisierungen und Wohnbauten verwendet.

Damit das Bundesheer überhaupt mit den vorhandenen Anlagen auskommen konnte, wurde zum sogenannten Stockwerkbettenbelag gegriffen. An manchen Stellen mussten durch Alpen- und Feldhütten provisorische Unterkünfte als Übergangslösung errichtet werden.

Anlagen der Luftstreitkräfte

Die Anlagen für die Fliegertruppe und die Luftraumüberwachung bilden einen besonderen Teil der Militärbauten, weil sie mit Einsatzaufgaben unmittelbar in Verbindung stehen. Es sind dies die Flugplätze samt Flugkontroll- und Sicherungsanlagen, dazugehörige Hangars, Tankstellen, Werften, Munitionslager und Anschlußgleise sowie Einrichtungen für die Luftraumüberwachung und Luftwarnung.

Es handelt sich durchwegs um aufwendige Einrichtungen sowohl in der Errichtung als auch in der Erhaltung. Ein Teil der Rollbahnen ist erneuerungsbedürftig.

Das Bundesheer betreibt allein die Flugplätze LANGENLEBARN, ZELTWEG, WR. NEUSTADT und AIGEN i.E. und in Verbindung mit zivilen Einrichtungen HÖRSCHING und THALERHOF.

Lager

Ein besonderer Engpaß besteht im Depotwesen und insbesondere bei den Munitions-lagerstätten. Auf die näheren Ausführungen im Abschnitt II/9. wird verwiesen.

Wohnungen

In den Jahren 1956 - 1964 wurden 373 Wohnungen auf genossenschaftlicher Basis gebaut, wobei aus dem Landesverteidigungs-Budget etwa 32,4 Millionen Schilling verwendet wurden. Weitere 169 Wohnungen, für die etwa 9.5 Mill. Schilling erforderlich sind, befinden sich im Bau. Aus eigenen Mitteln, jedoch im Wege des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, konnten 221 Wohnungen (Neu-, Um- und Ausbauten) zur Verfügung gestellt werden, weitere 262 sind im Bau.

Trotzdem muß die Wohnungssituation für die Angehörigen des Bundesheeres als kritisch angesehen werden. Ca 2.000 Wohnungen stehen zwar für Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zur Verfügung. Zur Zeit besteht aber ein dringender Wohnungsbedarf für ca 2.200 Familien von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung. Über 4.000 Wohnungen, die ursprünglich

Militärpersonen vorbehalten waren, sind in den vergangenen Jahrzehnten anderweitig vergeben worden, davon 2.342 an Privatmieter (siehe auch Beilage 1 zu II/6).

Beilage 1 zu II/6.

Bundesgebäudeverwaltung II

Die militärischen Bauten werden durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mittels der Bundesgebäudeverwaltung II verwaltet.

Für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen, um den Mangel an Mitteln notdürftig auszugleichen, immer wieder Hilfskräfte aus der Truppe herangezogen werden..

13. Personelle Wehrkraft

Beilage 1 zu II/3

Beilage 1 zu II/4

Beilage 2 zu II/13

Beilage 3 zu II/13

Die personelle Wehrkraft ergibt sich aus der durchschnittlichen Ausnützungsmöglichkeit (Einberufungsquote) der Geburtsjahrgänge, deren Stärke gegeben ist (siehe Beilage 1 zu II/3), und aus dem vorhandenen Kaderpersonal (siehe Beilage 1 zu II/4).

Die Durchführung der Einberufung und deren Auswirkung auf die Einsatzbereitschaft zeigt Beilage 2 zu II/13.

Zu Vergleichszwecken wird die Situation im Ausland in der Beilage 3 zu II/13 aufgezeigt.

14. Materielle Wehrkraft

Die materielle Wehrkraft ergibt sich aus den für Verteidigungszwecke ständig bereitgestellten und verfügbaren Mitteln und aus jenen Mitteln, die im Bedarfsfall aus dem eigenen Land zur Verfügung gestellt werden können.

15. Territoriale Organisation und ErgänzungswesenTerritoriale Organisation

Für alle Aufgaben, die an ein bestimmtes Territorium gebunden sind, somit auch zum Zwecke einer weitgehenden Verwaltungsentlastung der Einsatztruppe wurde, beginnend mit dem 1.10.1962, die Territorialorganisation aufgestellt und mit 1.1.1963 in Funktion gesetzt.

Ihre Aufgaben liegen hauptsächlich auf dem Gebiet
der territorialen Verteidigung,
der Vorbereitung und Durchführung
der Mobilmachung,
in der territorialen Feldzeug-
und Wirtschaftsverwaltung,
der Sanitätsverwaltung,
der militärischen Liegenschafts-
und Unterkunftsverwaltung,
der sozialrechtlichen Betreuung sowie der Bildungs-
und Kulturbetreuung,
der Militärseelsorge und
das Ergänzungswesen;
ferner des Leistungswesens und in der Wahrnehmung der Zusammenarbeit mit der Zivilverwaltung.

Die Territorialorganisation überzieht mit den Militärkommanden und Dienststellen (Beilage 1 zu II/15) lückenlos das gesamte Bundesgebiet und besorgt so die Zusammenarbeit mit den politischen Behörden aller Ebenen sowie die örtlich gebundene Militärverwaltung.

Beilage 1 zu II/15

- 69 -

Ergänzungswesen

Das Ergänzungswesen ist vorläufig noch nicht in die Militärkommanden eingebaut. Hierzu wäre eine Novellierung des Wehrgesetzes nötig.

Das Ergänzungswesen wird gemäß § 18 Wehrgesetz (WG) 1955 in jeder Landeshauptstadt für das betreffende Bundesland durch je ein Ergänzungskommando als Behörde erster Instanz besorgt. Von der Ermächtigung, gemäß der militärischen Erfordernisse weitere Ergänzungskommanden zu errichten, deren Wirkungsbereich über ein einzelnes Bundesland hinausgeht, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Gliederung des Ergänzungswesens zeigt Beilage 2 zu II/15.

Beilage 2 zu II/15

In allen territorialen Angelegenheiten unterstehen die Ergänzungskommanden den jeweiligen Gruppenkommanden, die ihre territoriale Funktion über die Militärkommanden ausüben. In personellen und fachlichen Angelegenheiten unterstehen die Ergänzungsbehörden dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar.

In Vollziehung des Wehrgesetzes führen sie die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen, sowie die Inspektionen des Grenzschutzes durch und wirken bei dessen Instruktionen und bei der Vorbereitung des Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes mit.

Im Hinblick auf besondere geographische und landsmannschaftliche Gegeben-

- 70 -

heiten, sowie den Arbeitsumfang, sind in vier Ergänzungsbereichen Außenstellen der Ergänzungskommanden eingerichtet, denen jedoch keine Behördenfunktion zukommt.

Seit Aufstellung des Bundesheeres wurden von der Ergänzung über 420.000 Wehrpflichtige erfaßt.

16. Der Arbeitsausschuß "M" (Militärische Landesverteidigung); Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Ressorts usw.

Konstituierung

Der Arbeitsausschuß "M", der in dem vom Ministerrat beschlossenen Organisationsschema für die umfassende Landesverteidigung vorgesehen ist, hat sich am 12. 10. 1962 konstituiert. Das in ihm federführende Bundesministerium für Landesverteidigung ist insofern von den in den anderen Arbeitsausschüssen federführenden Ressorts verschieden, als es ja als ganzes für die Bearbeitung der Fragen der militärischen Landesverteidigung von jeher bestimmt ist. Seine Arbeit - und auch seine Zusammenarbeit mit

- 71 -

anderen Ressorts - hat daher durch den Beschuß über die umfassende Landesverteidigung im Gegensatz zu den anderen Ressorts keine grundsätzlich neuen Akzente erhalten.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den im Arbeitsausschuß "M" vertretenen Ressorts usw. hat zu einer Reihe von Ergebnissen geführt, die in verschiedener Form ihren Niederschlag fanden. Auf die Gesetze, die der Landesverteidigung dienen oder in denen ihre Belange berücksichtigt wurden, und auf zahlreiche formlose Vereinbarungen sei nur allgemein hingewiesen. Darüber hinaus wurden aber eine Reihe von Übereinkommen vom Bundesministerium für Landesverteidigung abgeschlossen. Insbesondere seien mehrere Gruppen solcher Übereinkommen angeführt, und zwar über

- Maßnahmen zur Beschleunigung der Einberufung von Wehrpflichtigen im Mobilmachungsfall (mit Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft/Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen; mit Bundesministerium für Inneres, bzw. Landesregierungen, Städte- und Gemeindebund),

- Maßnahmen zur reibungslosen Beförderung von Réservisten im Mobilmachungsfall (mit Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitäts-

Ergebnisse

- 72 -

wirtschaft/Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen; mit Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft),

- Benützung von Verkehrsflächen der Bundesstraßen (Landesstraßen) für Zwecke der Landesverteidigung (mit Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit mehreren Landesregierungen),
- Einteilung von Reservisten des Bundesheeres, soweit sie Zollwachebeamte sind, zur Grenzschutztruppe (mit Bundesministerium für Finanzen)
- Bindung von Schwerlastwagen der Österreichischen Bundesbahnen für Panzertransporte des Bundesheeres (mit Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft/Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen).

Nach Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgt die Ausstattung der Exekutive mit Militärkarten, um das Zusammenwirken von Bundesheer, Gendarmerie und Polizei im Katastrophen-, wie im Bedrohungsfall zu erleichtern.

- 73 -

III.

B e r i c h t über den Stand der Zivilen Landesverteidigung

A. Grundlagen des Zivilschutzes

1. Ministerratsbeschuß vom 17.9.1957 (Zl. 128.250-6/57).

Vorarbeiten durch BMfLV

Die ersten Vorarbeiten für den Aufbau des österreichischen Zivilschutzes wurden im Bundesministerium für Landesverteidigung geleistet. Im Jahre 1957 schaltete sich das Bundesministerium für Inneres ein. Das Problem wurde dem Ministerrat unterbreitet, der am 17.9.1957 dem Antrag zustimmte, "das Bundesministerium für Inneres zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und den sonst beteiligten Zentralstellen die Vorarbeiten für die Organisation eines Zivilschutzes in Österreich in Angriff zu nehmen, mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und mit dem Bundeskanzleramt wegen der vertraglichen Anstellung des erforderlichen Personals in Verbindung zu treten."

2. Ministerratsbeschuß vom 21.1.1958 (Zl.24.836-6/58).

Im Sinne des obigen Ministerratsbeschlusses fand am 9.1.1958 eine Besprechung zwischen den Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung statt, bei der vereinbart wurde, einen neuerlichen Bericht auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen. Auf Grund dieses Berichtes hat die Bundesregierung am 21.1.1958 beschlossen, die Bundesministerien für Inneres und Landesverteidigung zu ermächtigen, die Vorarbeiten zur Schaffung eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz fortzusetzen.

3. Zivilschutz-Führungskomitee.

Gründung des
"Führungskomitees"
1958

Zur Durchführung des obigen Ministerratsbeschlusses wurde ein sogenanntes "Führungskomitee" gebildet, das sich unter der Führung der Staatssekretäre Dr. Stephani und Grubhofer aus leitenden Beamten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusammensetzte.

Aufgaben

Organisationsplan
für Zivilschutz
Beilage 1 zu III A/3

Das Führungskomitee befaßte sich vorwiegend mit Einzelheiten des von Beamten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung erstellten Entwurfes eines Zivilschutz-Organisationsplanes und mit dem Entwurf einer Führungsgliederung (siche Beilage 1 zu III A/3); ferner mit der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

Führungsgliederung

In Besprechungen vom 21.1.1958 und 12.6.1958 wurden die Kompetenzen

- 75 -

wie folgt geteilt:

Gesamtkoordinierung des Zivilschutzes:

Bundesministerium für Inneres.

Kompetenzab-
grenzung

Planung der Zivilschutzmaßnahmen:

Bundesministerium für Inneres,
im Einvernehmen mit dem Bundesministe-
rium für Landesverteidigung.

Dem Bundesministerium für Landesver-
teidigung verblieben lediglich fol-
gende Aufgabenbereiche:

Militärischer Luftwarrndienst,
militärische Luftraumüberwachung,
Luftschutzpioniertruppen.

4. Ministerratsvortrag vom 13.6.1958 (zl. 77.691-6/58).

Das Führungskomitee veranlaßte einen
Ministerratsvortrag, betreffend die
für den Aufbau des Zivilschutzes im
Jahre 1959 notwendigen finanziellen
Mittel. Dabei wurde die Bereit-
stellung von vorerst 500 Millionen
Schilling gefordert. Der Antrag
wurde in der Sitzung des Minister-
rates vom 17.6.1958 zurückgestellt
und später nicht mehr vom Minister-
rat behandelt.

5. Zivilschutz-Planungsstab.

"Zivilschutz-
Planungsstab"
1959 - 1962

In einer Sitzung des Führungs-
komitees vom 20.2.1959 wurde die
Bildung eines "Zivilschutz-Planungs-
stabes" beschlossen, welchem außer
den Fachberatern des Bundes-
ministeriums für Inneres und des
Bundesministeriums für Landesver-
teidigung Vertreter der anderen an
der Organisation des Zivilschutzes
beteiligten Ministerien angehören
sollten.

Arbeitsbereich:

Diese Maßnahme wurde damit begründet, daß die im Rahmen des Zivilschutzes zu treffenden Vorarbeiten in mehr oder weniger großem Umfang die Belange aller Ressorts berühren.

Organisationsplan
für den Zivil-
schutz

Der "Zivilschutz-Planungsstab" behandelte ebenfalls vorwiegend den von Beamten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausgearbeiteten Zivilschutz-Organisationsplan (Beilage 1 zu III A/3) in drei Sitzungen (16.3.1959, 17.4.1959 und 22.5.1959). Konkrete Ergebnisse hat keine dieser Sitzungen erbracht.

Beilage 1 zu III A/3

Die 4. Sitzung des Planungsstabes fand erst am 10.2.1960 statt. Hauptthema war die Ausarbeitung eines Zivilschutz-Ministerratsvortrages und die Budgetierung für 1961.

Budgetierung

Hiezu wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Die Mitglieder des Planungsstabes werden die Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung bei der Ausarbeitung des Ministerratsvortrages weitestgehend unterstützen.
- b) Die im Planungsstab vertretenen Ministerien werden sich an der Ermittlung des Zivilschutzbudgets 1961 beteiligen. Die Feststellung des Bedarfes sowie die Verteilung des für Zivilschutzzwecke tatsächlich bewilligten Betrages

- 77 -

erfolgt im Rahmen des Planungsstabes. Vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Landesverteidigung wurde tatsächlich ein Ministerratsvortrag konzipiert, der schließlich zum Teil als Grundlage für die Ausarbeitung des Ministerratsvortrages vom 16.1.1962 diente.

Als Budget für 1961 forderten die Ministerien 260 Millionen Schilling.

Die nächste Sitzung des Planungsstabes fand erst am 23.2.1962 unter Teilnahme von Vertretern der Bundesländer und des Städte- und Gemeindebundes statt.

6. Beteiligung der Länder am Aufbau des Zivilschutzes.

Kompetenz der Länder in rechtlicher Hinsicht

Eine Untersuchung der rechtlichen Seite des Zivilschutzes hat gezeigt, daß die wichtigsten Maßnahmen in die Kompetenz der Länder fallen.

Zustimmung zur Notwendigkeit des ZS

Bereits am 20.5. 1959 fand die erste Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit den Vertretern der Bundesländer statt. Damals waren die Bundesländer nicht geneigt, Zivilschutzkompetenzen an den Bund abzutreten. Die Notwendigkeit des Ausbaus des österreichischen Zivilschutzes wurde jedoch anerkannt (siehe Beilage 2 zu III A/6).

Beilage 2 zu III A/6

Denkschrift

Die Kontaktnahme mit den Ländern fand ihre Fortsetzung in der Aussendung eines Zivilschutzmemorandums an alle Landeshauptleute¹⁾. Diese Denkschrift sollte die Grundlage für eine geplante Aussprache mit den Landeshauptleuten sowie mit den Vertretern des Gemeindebundes und des Städtebundes über die grundsätzlichen Fragen des österreichischen Zivilschutzes bilden.

Eine Delegation, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung, besuchte in der Zeit zwischen Februar und April 1961 alle Landesamtsdirektionen, um Einzelheiten des Memorandums zu erläutern und das Terrain für die geplante Besprechung mit den Landeshauptleuten auf Beamtenebene vorzubereiten.

1) Denkschrift zur Frage des Zivilschutzes in Österreich wurde vom BMFI mit "vertraulich" gekennzeichnet und daher nicht als Beilage aufgenommen.

7. Zivilschutzenquete mit den Landeshauptleuten.

Zivilschutzenquete mit
den Landeshauptleuten
7. 12. 1961

Die Zivilschutzenquete mit den Landeshauptleuten fand am 7.12.1961 statt. Teilgenommen haben als maßgebliche Vertreter des Bundes die Bundesminister AFRITSCH, Dr. SCHLEINZER, Dipl.Ing.HARTMANN und Staatssekretär Dr.KRANZLMAYR. Die Bundesländer waren durch je ein Regierungsmitglied vertreten. Persönlich anwesend waren die Landeshauptleute Dr.GLEISSNER, ILG, Dr.LECHNER, LENTSCH und Bürgermeister JONAS. Für den Österreichischen Städtebund nahm Stadtrat HELLER, für den Österreichischen Gemeindebund Bürgermeister Dr. MOOSBRUGGER (DORNBIRN) an der Enquête teil.

- 80 -

Ergebnis

Das Ergebnis der Enquête:

- a) Bejahung des Zivilschutzes durch alle Vertreter der Bundesministerien, Länder, Städte und Gemeinden, sowie die Bereitschaft, im Rahmen der Möglichkeiten am Aufbau eines österr.Zivilschutzes mitzuwirken.
- b) Praktische Maßnahmen sollen gegenüber der Erörterung der Rechtslage den Vorzug haben. Rechtliche Maßnahmen sollen erst nach Gewinnung praktischer Erfahrungen durchgeführt werden. Die Beschußfassung über die durchzuführenden grundsätzlichen Arbeiten soll dem zentralen Planungsstab obliegen, in den die Länder eingeschaltet werden müssen.
- c) Allgemeine Anerkennung der Einheitlichkeit, daher Planung unabhängig von Kompetenzfragen durch den zentralen Planungsstab, der durch Vertreter der Länder sowie des Städte- und Gemeindebundes zu ergänzen ist. Die Gesamtkoordinierung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.
- d) Priorität haben folgende Maßnahmen: Herausgabe einer Aufklärungsschrift und Schulung der leitenden Zivilschutzbeamten und führenden Zivilschutzfunktionäre.
- e) Ausarbeitung von einheitlichen Richtlinien für den Selbstschutz durch das Bundesministerium für Inneres.

- 81 -

Ministerratsbeschuß
vom 23.1.1962, Ergeb-
nis der Enquête vom
7.12.1961

Die Ergebnisse der Landeshauptleute-Enquête wurden von den Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung dem Ministerrat unterbreitet, der diesen Bericht in der Sitzung am 23.1.1962 zur Kenntnis genommen hat.

8. Ministerratsbeschuß vom 20.2.1962 (BMfLV.Zl.1.649-Präs/62)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat im Februar 1962 im Ministerrat folgenden Antrag eingebracht:

Die Bundesregierung wolle die vorgeschlagene Arbeitsweise für den Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung zustimmend zur Kenntnis nehmen und alle Bun-

- 82 -

Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung

desministerien im Sinne des Vorschlages um Mitarbeit ersuchen.

Demnach soll die österreichische Landesverteidigung wie folgt gegliedert sein:

Militärische Landesverteidigung (Federführung Bundesministerium für Landesverteidigung),

zivile Landesverteidigung (Federführung Bundesministerium für Inneres),

wirtschaftliche Landesverteidigung (Federführung Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau),

geistige Landesverteidigung (Federführung Bundesministerium für Unterricht).

Auf jedem dieser Gebiete soll ein eigener Arbeitsausschuß, dem die Vertreter der beteiligten Ministerien angehören, gebildet werden.

Die Gesamtkoordinierung obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

Beilage 5 zu III A/9

(Einzelheiten siehe Beilage 5 zu III A/9)

B. Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes

Grundlagen

Die Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes seit Februar 1962 wird im wesentlichen durch die Ergebnisse der Zivilschutzenquete mit den Landeshauptleuten, durch den diese Ergebnisse sanktionierenden Beschuß des Ministerrates vom 23. Jänner 1962 sowie durch den Beschluß des Ministerrates über die umfassende Landesverteidigung vom 20. Februar 1962 bestimmt.

- 83 -

Demnach wurden in den Planungsstab für Zivilschutz Vertreter der Länder und des Gemeinde- und Städtebundes aufgenommen.

Konstituierung
Arbeitsausschuß "Z"
13.12.1962

Beilage 6 zu III B

Tätigkeit
der
Arbeitsgruppen

Am 13.12.1962 hat sich der Zentrale Planungsstab als "Arbeitsausschuß Z" offiziell konstituiert.

Der "Arbeitsausschuß Z" hat als Untergliederung für die einzelnen Arbeitsgebiete des Zivilschutzes Arbeitsgruppen eingesetzt (siehe Beilage 6 zu III B)

In den einzelnen "Arbeitsgruppen" wurden folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet:

1. Organisation und Führung:

Führung

Ein Organisationsschema wurde vom Arbeitsausschuß Z ausgearbeitet, gemäß dem nunmehr mit der Einrichtung der Zivilschutzführung auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene stufenweise begonnen wurde (siehe Beilage 7 zu III B/1)

Vom Gesichtspunkt der "Umfassenden Landesverteidigung" sind die vom Bundesministerium für Landesverteidigung auf Grund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen von Interesse:

Die Zusammenarbeit auf Bundesebene mit dem Bundesministerium für Inneres ist durch das Bundesministerium für Landesverteidigung sichergestellt.

Auf Landesebene ist das Verbindungsmitglied der jeweilige Militärrkommandant. Für die Bezirkshauptmannschaften wurde die Nominierung eines ständigen militärischen Vertreters angeordnet. Für die Gemeinde ist ein militärischer Vertreter dann vorgesehen, wenn sich in ihrem Bereich eine Garnison oder eine militärische Dienststelle befindet.

Zusammenarbeit
Bund

Länder

Bezirkshaupt-
mannschaften

- 84 -

2. Ordnungs- und Sicherungsdienst, Evakuierungen, Flüchtlingswesen

"Studie über Fluchtbewegungen"

Vom Bundesministerium für Inneres wurde eine Studie über "Fluchtbewegungen im Kriegsfall" ausgearbeitet. Diese Studie wurde mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung abgestimmt. Über diesen Fragenkomplex sind Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Gange.

3. Soziale Betreuung, Sanitäts- und Sicherheitszonen.

Da auf diesem Gebiet die Gefahr besteht, daß eine Überschneidung mit der wirtschaftlichen Landesverteidigung stattfindet, mußte zuerst eine grundsätzliche Klärung herbeigeführt werden, welche Aufgaben von der Arbeitsgruppe III des Arbeitsausschusses "Z" und welche Aufgaben von der zuständigen Arbeitsgruppe VI des Arbeitsausschusses "W" bearbeitet werden. Diese Klärung erfolgte mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Mai 1964, womit festgestellt wurde, daß sich der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe VI auf den Einsatz und die Sicherstellung von Arbeitskräften erstreckt. Dieser Abgrenzung wurde auch dadurch Rechnung getragen, daß der Arbeitsgruppe VI ein Zusatz "Arbeitsmarkt usw." beigelegt wurde. Demgegenüber wurde festgestellt, daß das Aufgabengebiet der Arbeitsgruppe III sich nicht in der Betreuung der Obdachlosen erschöpft, sondern auch die Betreuung der Bevölkerung, soweit sie dem Kreise der Flüchtlinge angehört, umfaßt.

Betreuung der Bevölkerung in Notfällen

- 85 -

San- und Sicherheitszonen

Sanitäts- und Sicherheitszonen werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt.

4. Sanitätswesen

A) Organisation des Sanitätswesens:

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung grundlegende Vorschläge für die Organisation des Sanitätsdienstes unterbreitet.

Ferner wurde das Rote Kreuz finanziell in die Lage versetzt, den Blutspendedienst zu intensivieren und einen Vorrat an Blutplasmakonserven anzulegen.

Schließlich wurden mit den Bundesländern eingehende Besprechungen über die Frage der Medikamentenbevorratung geführt. Von den Ländern wurde einheitlich anerkannt, daß in diesem Falle Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

B) Mitwirkung ziviler Einrichtungen und Organisationen für den Mob- und Einsatzfall beim Bundesheer:

Beginnend mit 1958 wurde zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung, Inneres und soziale

Medikamentenbevorratung

- 86 -

Mob-Bedarf des Bundesheeres am Sektor des San-Wesens

Verwaltung versucht, den Bedarf des Bundesheeres an zivilen Einrichtungen und Organisationen der öffentlichen und nicht öffentlichen Gesundheitsverwaltung im Mob- bzw. Einsatzfall festzulegen. Durch die inzwischen erfolgte Umgliederung des Bundesheeres haben sich in den Bedarfsmeldungen Veränderungen ergeben, sodaß eine endgültige Festlegung des Mob-Bedarfs zwischen den beteiligten Bundesministerien erst im Laufe des Jahres 1964/1965 wird erfolgen können.

5. ABC-Schutz

Der ABC-Schutz hat folgende Aufgaben:

- a) Umfassende Überwachung des Bundesgebietes in der Atmosphäre, ferner der Gewässer sowie des Bodens und der Lebensmittel hinsichtlich der Strahlungsintensität. Diese Überwachung findet auch in Friedenszeiten laufend statt.
- b) Organisation von Einheiten, denen die Abgrenzung eines verstrahlten Raumes, die Feststellung der dort herrschenden Dosisleistung und unter Umständen auch die quantitative Analyse zufällt.
- c) Organisation aller Maßnahmen, welche die Feststellung der empfangenen Dosis bezeichnen. (Individual- bzw. Gruppodosimetrie)

Überwachung

Abgrenzung verstrahlter Gebiete

Dosimetrie

Heranziehung der Exekutive

Beim Aufbau eines Zivilschutz-Strahlenschutzes hat sich der Einbau der Sicherheitsexekutive als notwendig und zweck-

- 87 -

mäßig erwiesen. Derzeit sind 105 Strahlenspürtrupps bei der Bundesgendarmerie und 45 Strahlenspürtrupps bei der Bundespolizei aufgestellt, ausgebildet, mit Strahlenspürgeräten, Strahlenschutzanzügen und Schutzmasken ausgerüstet.

Strahlenspürdienst

Ferner wurden die Spürtrupps mit Fahrzeugen ausgestattet. Für die Ausbildung im Strahlenspürdienst wurde ein Simulatorgerät angekauft. Dieses Gerät ermöglicht eine realistische Ausbildung, da wirklichkeitstreue Strahlenverhältnisse ohne Anwendung radioaktiven Materials dargestellt werden können.

Einheitliche Geräte

Von allen interessierten Stellen wurden einheitliche Geräte beschafft sowie durch einen gemeinsamen Normenausschuß einheitliche Begriffsbestimmungen und Definitionen auf den ABC-Schutz-Sektor ausgearbeitet. Diese Nomenklatur, die internationale Anerkennung fand, wurde dem Österreichischen Normenausschuß im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur amtlichen Verlautbarung für das gesamte Bundesgebiet weitergeleitet.

In mehreren Sitzungen dieser Arbeitsgruppe wurden einheitliche Ausbildungs- und Ausrüstungsrichtlinien für ABC-Spürtrupps im Bundesheer, bei der Polizei, Gendarmerie und Zollwache, beim ÖRK, ASB, bei den Berufs- und freiwilligen Feuerwehren erarbeitet.

6. Veterinärwesen

Vet. Dienst

Das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft hat die orga-
nizerischen Grundlagen zur Auf-
stellung des Zivilschutz-Veterinär-
dienstes und von Tiertransportein-
heiten bei den Ämtern der Landes-
regierungen ausgearbeitet.

7. Warn- und Alarmdienst

Es fanden über dieses Thema mehrere
fachliche Besprechungen statt; so
wurde am 8.3.1960 ein einschlägiges
Planspiel in der Stiftskaserne durch-
geführt, an dem Vertreter der daran
interessierten Ministerien sowie der
im Übungsraume befindlichen Landes-
regierungen, Bezirkshauptmannschaften,
Dienststellen des Bundes, der Länder
und Gemeinden, der ÖBB, der Industrie,
des Roten Kreuzes usw. teilnahmen!

Die technischen Grundlagen für das
Planspiel lieferte die Radargruppe
im Flakturm der Stiftskaserne, deren
Meßergebnisse in den Übungssaal ge-
leitet wurden. Die Gesamtleitung lag
in den Händen des Bundesministeriums
für Verkehr- und Elektrizitätswirt-
schaft. Das Planspiel hat eine Über-
sicht ergeben, welche Angaben sich
die einzelnen Stellen von der Tätig-
keit des Warn- und Alarmdienstes in
einem Luftangriffsfalle erwarten.

Luftalarm

- 89 -

Der Arbeitsausschuß ließ aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres eine "Probe-Wasseralarmstrecke" im Kaprunertal errichten. Diese Anlage ist seit ca. 2 Jahren fertiggestellt, konnte jedoch wegen des Einspruches des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht erprobt werden, weil man eine Beunruhigung der Bevölkerung befürchtete.

8. Aufklärung und Werbung.

Aufklärung u. Werbung

Die zentrale Schulung in der vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung errichteten und betriebenen Zivilschutzschule (Luftschutztruppenschule) Wilhelmskaserne wurde im April 1962 begonnen.

Neben allgemeinen Informationskursen werden Kurse für Zivilschutzprobleme in der Landwirtschaft, Fachkurse für bauliche Schutzmaßnahmen, für Strahlenschutz sowie für Amtsärzte und Amtstierärzte durchgeführt. Auch die Ausbildung von Veranstaltungsleitern des Österreichischen Zivilschutzverbandes, und damit die erste Ausbildungsmaßnahme auf dem Selbstschutzsektor wurde in Angriff genommen.

Bisher haben rund 2.500 Personen (Beamte des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie Funktionäre der Feuerwehr und des Roten Kreuzes aus den Ländern und Offiziere der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres) an den Kursen des Bundesministeriums für Inneres teilgenommen. Die Tendenz der Kurse geht schrittweise von der Aufklärung und Gewinnung für den Zivilschutz zur praktischen Ausbildung über:

Zivilschutz-Schule

- 90 -

Vortragsreihen

Vom Bundesministerium für Inneres wurden in den einzelnen Bundesländern bzw. in den Landeshauptstädten eintägige Vortragsreihen über den Zivilschutz abgehalten.

- 91 -

9. Selbstschutz, erweiterter Selbstschutz.

Selbstschutzkonzept

Den Kernpunkt aller Maßnahmen des Zivilschutzes bildet der Selbstschutz. Nach sorgfältiger Prüfung dieses Problems, Studium ausländischer Maßnahmen und wissenschaftlicher Untersuchungen wurde vom Bundesministerium für Inneres ein Selbstschutzkonzept ausgearbeitet und den Ländern zur Stellungnahme übermittelt.

10. Bauwesen

Schutzraumbau

technische Richtlinien

Gesetzliche Verpflichtung in Vorarlberg

Der Bund hat zusammen mit den Bundesländern der Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau den Auftrag erteilt, technische Richtlinien für die einzelnen Sparten des Schutzraumbaues in Österreich auszuarbeiten. Diese Richtlinien sollen dann in der einschlägigen Landesgesetzgebung ihren Niederschlag finden. Gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Errichtung von Schutzzräumen in Neubauten bestehen derzeit lediglich in Vorarlberg.

Hingegen haben die Bundesländer Tirol, Niederösterreich und Steiermark verfügt, daß bei Landesbauten Luftschutzzräume einzuplanen sind. Auch bei verschiedenen Bundesbauten, so vor allem bei Neubauten für die Sicherheitsexekutive wurden die Belange des baulichen Zivilschutzes durch Einbau von Schutzzräumen berücksichtigt.

Schließlich wurden bei der Votivparkgarage in Wien I., bauliche Vorkehrungen

- 92 -

getroffen, daß diese in einen strahlen- und trümmersicheren Schutzraum umgebaut werden kann.

11. Technischer Hilfsdienst

Technische Züge der Freiwilligen Feuerwehren

Die technischen Züge der Freiwilligen Feuerwehren (FF) sowie die technischen Dienste des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden für die Hilfeleistung im Rahmen des Zivilschutzes herangezogen. Vom Bundesministerium für Inneres werden namhafte Beträge zur Ausrüstung der technischen Züge der FF zur Verfügung gestellt.

12. Brandschutz

Freiwillige Feuerwehr (Feuer- und Bergebereitschaften)

Das Hauptgewicht liegt hier in der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren. Zur Hebung der Schlagkraft und zur Erleichterung des überörtlichen Einsatzes schließen die Feuerwehren ihre Wehren zu Feuer- und Bergebereitschaften zusammen. Diese Bereitschaften sind Einheiten, die ebenso gegliedert sind wie die Luftschutzpionierkompanien des Bundesheeres; sie haben das Ziel der Rettung von Menschen bei Katastrophenfällen. Sie sind daher derart gegliedert und zusammengesetzt, daß sie je nach Bedarf bei allen Arten von

- 93 -

Katastrophen zum selbständigen Einsatz befähigt sind. Das Fernziel ist hier, im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft eine Feuer- und Bergbereitschaft aufzustellen. Derzeit bestehen in Niederösterreich 15, in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark je 3 bis 5 solcher Bereitschaften. Tirol und Vorarlberg verfügen über Feuer- und Bergezüge. Die erste Übung einer derartigen F. u. B.-Bereitschaft fand im Oktober 1962 im Raum Lambach (OÖ) statt. Eine Einsatzübung der F. u. B.-Bereitschaft NÖ.-Ost, bestehend aus 3 F. u. B.-Bereitschaften wurde im November 1963 im Erdölgebiet (Matzen, Auerthal) durchgeführt. Im Mai 1964 wurde eine Einsatzübung der F. u. B.-Bereitschaft Wels in Form einer Alarmübung im Raum Lambach durchgeführt. Bei allen Übungen zeigten sich der hohe Ausbildungsstand und die stete Einsatzbereitschaft.

13. Schutz gegen Flutwellen.

Im September 1959 fand über Ersuchen der Schweizerischen Bundesregierung eine Besichtigung der Vorarlberger Wasserkraftwerke durch eine Schweizer Delegation statt. Daran nahmen auch Herren des Bundesministeriums für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft und Bundesministerium für Landesverteidigung teil. Hierbei hielt der zuständige Referent der Schweizer Delegation in Bregenz ein Kurzreferat über die Probleme der Sicherung der Wasserkraftanlagen in der Schweiz.

Flutwellenberechnung

In verschiedenen Besprechungen wurde daraufhin auch die Notwendigkeit der Flutwellenberechnung für Österr. Kraftwerks-

- 94 -

Kaprun

anlagen, insbesonders für Speicherkraftwerke, festgestellt und als vordringliche Maßnahme durch das Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung die Berechnung der Flutwelle der Kraftwerksgruppe Kaprun gefordert. Zunächst wurde der Auftrag für die Durchführung eines Modellversuches durch die Technische Hochschule Wien, Prof. Grzywinski, für die Kraftwerksgruppe Kaprun in Auftrag gegeben; an den Kosten hiefür beteiligten sich die Bundesministerien für Inneres, Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft und Landesverteidigung. Der Modellversuch, der in einer Halle der Gemeinde Wien im Winterhafen stattfand, erstreckte sich nur von den beiden Kraftwerksstufen Moserboden-Limberg bis zur Salzachtalenge bei Bruck a.d. Glocknerstraße.

Weiters wurde im Jahre 1961 eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft, Landesverteidigung und Land- und Forstwirtschaft, zwecks Einschulung in das Schweizerische Verfahren der Flutwellenberechnung nach Bern entsendet.

Kastenreith

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Ennskraftwerkes Kastenreith wurden die Folgen eines eventuell möglichen Dammbroches auch vom zivilschutztechnischen Standpunkt aus beurteilt. Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für Inneres und Landesverteidigung, bereiste einige Male die voraussichtlichen Überflutungszonen, um die erforderlichen

- 95. -

Unterlagen zu sammeln.

Kamp
Derzeit sind Flutwellenberechnungen für das Bundesbahn-Kraftwerk Stubache sowie für die Kraftwerksgruppe Kaprun bis in den Raum Schwarzach - St. Veit fertiggestellt. Die Berechnung einer möglichen Flutwelle der Kraftwerke am Kamp ist in Arbeit, ebenso die Fortsetzung der Flutwellenberechnung Stubache - Kapruner Ache von Schwarzach - St. Veit flussabwärts. Vom Amte der Tiroler Landesregierung wurde beim Bundesministerium für Inneres eine Flutwellenberechnung für das Kraftwerk Kaunertal gefordert.

14. Schutz der Kulturgüter.

Schutz der Kulturgüter

Gesetzliche Grundlagen

Am 6. 3. 1964 hat der Herr Bundespräsident nach Gegenzeichnung durch die zuständigen Bundesminister die "Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" ratifiziert, so daß diese am 25. 6. 1964 in Kraft tritt. Der Schutz der Kulturgüter im Rahmen des Zivilschutzes ist also jedenfalls eine Sparte, die eine gesetzliche Regelung als Grundlage hat. Die Vorarbeiten auf diesem Fachgebiet gehen bis auf das Jahr 1957/58 zurück; damals wurden die Probleme des Schutzes von Kulturgut aufgegriffen.

Das Bundesministerium für Inneres hat an diesen Besprechungen und an den Vorarbeiten für die Ratifizierung dieses Abkommens teilgenommen und die Arbeiten für den Schutz der Kulturgüter durch Geldzuwendungen unterstützt.

- 96 -

Katalogisierung und
Klassifizierung durch
BMFU

Bergeorte

Auf diesem Gebiet ist noch eine Katalogisierung und Klassifizierung durch das Bundesministerium für Unterricht durchzuführen. Ferner sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung Bergestellen bzw. Bergeorte für bewegliche Kunstgüter zu bestimmen. Als solche wurden durch das Bundesministerium für Unterricht bisher die Bergwerke Altaussee und Laufen festgelegt.

- 97 -

15. Haushaltsbevorrätung

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden Richtlinien für die Bevorratung in österreichischen Haushalten ausgearbeitet.

Konkrete Maßnahmen zur Realisierung dieser Richtlinien wurden bisher nicht ergriffen.

16. Finanzielle Fragen

Obwohl das Schwerpunkt der Zivilschutzkompetenzen derzeit bei den Ländern liegt, haben diese bisher, mit Ausnahme geringfügiger Subventionen für den jeweiligen Landesverband des Zivilschutzverbandes, für den Zivilschutz so gut wie keine Mittel aufgewendet.

Aufwand auf Bundes-
ebene

Auf Bundesebene wurden bisher für den Aufbau des Zivilschutzes folgende Beträge aufgewendet:

1958	S	300.000,--
1959	S	4,750.000,--
1960	S	5,000.000,--
1961	S	18,500.000,--
1962	S	13,500.000,--
1963	S	11,500.000,--

bisherige Forderungen

Dem sei gegenübergestellt, daß von den einzelnen Ressorts zur Durchführung dringlicher Zivilschutzmaßnahmen

im Jahre 1960	93,000,000.--
im Jahre 1961	260,000,000,--
im Jahre 1962	168,000,000.--
im Jahre 1963	173,000.000.--

gefordert wurde.

Erläuternd sei angeführt, daß nach ausländischen Erfahrungen zum Aufbau eines Zivilschutzes im Anfangsstadium etwa 10 % des Militärbudgets benötigt werden, das wären in den vergangenen Jahren im Durchschnitt rund 200 Millionen Schilling pro Jahr gewesen.

Verwendung der
Geldmittel

Die vorhandenen Geldmittel wurden dort verwendet, wo sie der Allgemeinheit unmittelbar und am wirkungsvollsten zugute kommen:

- a) Förderung der Feuerwehr zwecks Aufstellung und Ausrüstung eines eigenen technischen Hilfsdienstes, dessen Fehlen sich bei größeren Katastrophen besonders nachteilig erwiesen hat. (S 7,253.000)

- 99 -

- b) Förderung des Österreichischen Roten Kreuzes zwecks Intensivierung des Blutspendedienstes und Anlegung eines Vorrates von Blutplasmakonserven und zur Anschaffung von fahrbaren medizinischen Hilfs- und Rettungsstellen. (S 6,075.000)
- c) Anschaffung von zwei Strahlenmesswagen zur Messung der Radioaktivität im gesamten Bundesgebiet. (4 Mill.)
- d) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen für die Aufstellung und Ausrüstung von Strahlenspürtrupps der Polizei und Gendarmerie. (S 9,545.000)
- e) Ankauf von Trinkwasserbereitungsanlagen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung in verseuchten Gebieten. (S 360.000)
- f) Ausbau und Ausstattung der Luftschutzschule in der Wilhelmskaserne. (S 2,600.000)
- g) Ausbau der bestehenden Lebensmitteluntersuchungsanstalten zwecks Prüfung der Lebensmittel auf Radioaktivität und chemisch-biologische Kampfstoffe. (S 3,300.000)
- h) Baulicher Luftschutz Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die spätere Ausgestaltung der Votivparkgarage zu einem strahlensicheren Schutzraum; Errichtung von Trümmer- und strahlensicheren Schutzzäumen in verschiedenen Bundesbauten. (S 13,400.000)

- 100 -

- i) Vorkehrungen zur Sicherung von Talsperren durch Flutwellenberechnungen und Errichtung von Warnanlagen. (S 2,600.000)
- j) Förderung des Österreichischen Zivilschutzverbandes, womit dieser in die Lage versetzt wurde, mit der zivilschutzmäßigen Aufklärung der Bevölkerung zu beginnen. (S 850.000)
- k) Beiträge zu Maßnahmen des Kulturgüterschutzes. (S 400.000)

- 101 -

IV.

B e r i c h t über den Stand der Wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1962 für den Aufbau der umfassenden Landesverteidigung einen verbindlichen Organisationsplan beschlossen, wonach für den Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau federführend ist. Im Sinne dieses Beschlusses wurde beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 19. Juni 1962 der Arbeitsausschuß "W" konstituiert, der hiebei als Grundlage seiner Arbeiten ein "Arbeitsprogramm" beschloß.

Das "A r b e i t s p r o g r a m m" des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung" geht von drei grundsätzlichen K r i s e n m ö g l i c h k e i t e n aus, deren wirtschaftlich nachteilige Folgen durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten oder zu vermindern wären:

- a) internationale Spannungszustände, die als Ausdruck oder Folge internationaler Konflikte wirtschaftlich zu erheblichen und länger dauernden Einschränkungen im Außenhandel, dabei insbesondere in der Versorgung mit auslandsabhängigen Rohstoffen, Vorprodukten und Ersatzteilen führen, darüber

Konstituierung

Bedrohungsfälle

- 102 -

- hinaus zu Änderungen in Struktur und Ausmaß des Fremdenverkehrs.
- b) Neutralitätsschutz bedeutet, bei Gefahr oder im Falle fremder Konflikte die unverzügliche militärische Abwehr eines Übergreifens auf Österreich vorzubereiten, wodurch die Einschränkungen des Wirtschaftsverkehrs in ihren Auswirkungen durch militärische Vertheidigungsvorkehrungen noch verstärkt werden. Gebietsweise Notstände durch Fehltreffer oder Fernwirkungen von Kämpfen in Nachbargebieten sind in Betracht zu ziehen.
- c) Verteidigungsfälle umfassen alle Arten aktiver militärischer Abwehr von gewaltsamen Handlungen, die das Gebiet oder Hoheitsrechte Österreichs verletzen würden. Damit wird die Wirtschaft in Räumen, die zum Kriegsgebiet werden, der Einwirkung von Kampfhandlungen ausgesetzt sein, wodurch die Gefahr gebietsweiser Notstände vergrößert wird.

Arbeitsprogramm

Beilage IV/1

Zwischen diesen verschiedenen Krisenlagen besteht ein innerer Zusammenhang im Sinne einer in der Regel nur graduellen Differenzierung der notwendigen Maßnahmen. Das Arbeitsprogramm legt daher e i n h e i t l i c h e A n n a h m e n für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Problemstellungen fest und sieht von einer getrennten Bearbeitung der erwähnten Krisenmöglichkeiten

- 103 -

ab. Die sich als notwendig ergebenden Maßnahmen wären dann im Ausmaß ihrer praktischen Anwendung den jeweiligen Gegebenheiten des Krisenfalles anzupassen, was keiner neverlichen Untersuchung auf Planungsebene bedarf. Die Planungsarbeiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung gehen daher von einem vollkommenen Abschluß des Bundesgebietes von seinen ausländischen Wirtschaftspartnern sowie einer Dauer dieses Abschließungszustandes von einem Jahr aus. Wenn dieser Annahme voraussichtlich auch nur theoretische Bedeutung zukommen dürfte, kann doch nur auf dieser Basis als Modellfall eine exakte Planung entwickelt werden, die in graduell gestufter Anwendung geeignet ist, in der Praxis allen Störungsmöglichkeiten zu begegnen. Darüber hinaus sieht das Arbeitsprogramm eine Gliederung nach wirtschaftlichen, legislativen, administrativen und finanziellen Erfordernissen grundsätzlich vor.

Durchführung in Arbeitsgruppen

Organisatorisch wurde im Arbeitsprogramm die Schaffung von 7 Arbeitsgruppen vorgesehen, die sämtliche bereits konstituiert sind:

Arbeitsgruppe I - Gewerbliche Wirtschaft - Güterproduktion und -versorgung
(konstituiert am 9.Juli 1962)

Arbeitsgruppe II - Ernährungswirtschaft-, Nahrungsmittelproduktion und -versorgung
(konstituiert am 25.Juli 1962)

Arbeitsgruppe III - Bauwirtschaftliche Erfordernisse
(konstituiert am 12.Nov.1963)

- 104 -

Arbeitsgruppe IV - Behördliche Ver-
teilungsorganisation für
Konsumgüter und Lebens-
mittel an die Bevölkerung
(konstituiert am 28.Nov.1962)

Arbeitsgruppe V - Soziale Fragen
(konstituiert am 28.Nov.1962)

Arbeitsgruppe VI - Finanz-, Budget-
und Währungsfragen
(konstituiert am 28.Nov.1962)

Arbeitsgruppe VII - Straßenverkehr
(konstituiert am 12.Nov.1963)

Tätigkeit

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses wurden unter anderem über die legislativ und organisatorisch bestehenden Vorsorgen des Auslandes informiert. Grundsätzliche Stellungnahmen wurden hinsichtlich der Gesichtspunkte abgegeben, die vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesverteidigung im Falle einer Integration (EWG) zu beachten sind. Legislativ wurden Informationen über das österreichische Notstandsrecht der Bürgermeister ausgearbeitet sowie ein Sofortprogramm (letzte Fassung Oktober 1963), welches alle Maßnahmen zusammenfaßt, die unter den gegenwärtigen rechtlichen und administrativen Voraussetzungen sofort durchgeführt werden könnten, um Störungen entgegenzutreten.

Sofortprogramm
Beilage IV/2

- 105 -

Bevorratungsplan

Der Arbeitsausschuß "W" hat bis zum 24. April 1963 einen B e - v o r r a t u n g s p l a n¹⁾ erarbeitet, der materiell und finanziell das Ausmaß der notwendigen Vorratshaltung an ausländischen Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ersatzteilen einschließlich des Ernährungssektors feststellt, um bei Ausfall sämtlicher Auslandsverbindungen die Aufrechterhaltung einerseits eines angemessenen Lebensstandards der Bevölkerung, andererseits der Produktion bzw. eines möglichst hohen Beschäftigungsstandes auf die Dauer eines Jahres sicherzustellen.

Bisherige Tätigkeit
der Arbeitsgruppen

Aus der Tätigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen ist hervorzuheben:

Arbeitsgruppe I (Gewerbliche Wirtschaft):

Ein wesentlicher Teil der Arbeiten zum Bevorratungsplan fiel in den Arbeitsbereich dieser Arbeitsgruppe, die sich bei Vorliegen eines Regierungsbeschlusses auch mit den legislativen und administrativen Vorbereitungsarbeiten zu befassen haben wird. Von der Geschäftsführung werden die Grundlagen für eine Energieversorgungsplanung zusammengestellt, die

1) unterliegt der "Geheimhaltung", daher nicht als Beilage beigelegt.

- 106 -

seinerzeit ebenfalls die Arbeitsgruppe beschäftigen wird.

Arbeitsgruppe II (Ernährungswirtschaft):

Unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft laufen auf Länderebene Untersuchungen der Versorgungsverhältnisse am Getreide- und Futtermittelsektor, welche in ihrer Zusammenfassung die Grundlage einer Versorgungs- und Vorratsplanung im einzelnen bilden werden. Auch diese Arbeitsgruppe war maßgeblich bei der Erstellung des Bevorratungsplanes beteiligt.

Arbeitsgruppe III (Bauwirtschaft):

Derzeit befaßt mit der Untersuchung der Kapazitäts- und Produktionsverhältnisse am Baustoffsektor sowie mit einer Bestandserhebung der in Österreich vorhandenen Baumaschinen und -geräte.

Arbeitsgruppe IV (Behördlicher Verteilungsapparat):

In zahlreichen Besprechungen der Geschäftsführung war es möglich, eine den Ausschußmitgliedern vorgelegte Arbeitsunterlage zu einer "Planung für die Ausgabe von Bezugsberechtigungen im Krisenfall" zu entwickeln, zu

deren Beschlußfassung die Arbeitsgruppe für 17.Juni l.J. eingeladen wurde. Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Planung stellte die Arbeitsgruppe II (Ernährungswirtschaft) bei der Ausarbeitung der Lebensmittelkarten.

Arbeitsgruppe V (Soziale Fragen):

Ihre Hauptaufgabe bildet die Sicherstellung des Kräftebedarfes der Wirtschaft im Notfall. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung als federführend für diese Arbeitsgruppe befaßt sich gegenwärtig mit der Erarbeitung der erforderlichen Kriterien und Möglichkeiten für die praktische Sicherung der notwendigen Freistellungen (früher "uk"-Stellungen). Angestrebt wird ein System, das der Wirtschaft ein ausreichendes Mitspracherecht sichert und eine Befreiung der wirtschaftlichen Schlüsselkräfte unter Vermeidung bürokratischer Melde- und Registrierpflichten ermöglicht. Die Arbeitsgruppe wird sich weiters mit den Auswirkungen allfälliger Produktionseinschränkungen auf dem Arbeitsmarkt sowie den Folgen bei Ausfall der ausländischen Arbeitskräfte zu befassen haben.

- 108 -

Arbeitsgruppe VI (Finanzen- Währung):

Entscheidende Mitarbeit bei der finanziellen Bearbeitung des Vorratsproblems, wobei das Bundesministerium für Finanzen federführend innerhalb der Arbeitsgruppe ist. Derzeit ist das Problem der Geldversorgung der Truppe im Ernstfalle in Bearbeitung.

Arbeitsgruppe VII (Straßenverkehr):

Abgeschlossen wurde ein "Einschränkungsplan für den Straßenverkehr im Krisenfall", zu dessen Beschußfassung die Arbeitsgruppe für den 17. Juni l.J. zu einer Sitzung eingeladen wurde. In Bearbeitung stehen die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Einschränkungsplanes. Gleichzeitig werden die mit der notwendigen Treibstoffrationierung verbundenen Vorarbeiten in Angriff genommen.

Gesetze

Auf einer Reihe von Gebieten bestehen bereits Gesetze, die Maßnahmen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Landesverteidigung ermöglichen (siehe Beilage IV/2). Für alle übrigen Maßnahmen fehlen noch die entsprechenden Gesetze.

- 109 -

V.

B e r i c h t
über den Stand der
Geistigen Landesverteidigung.

Vorarbeiten

Der Konstituierung des Arbeitsausschusses "G" gingen eingehende Vorarbeiten voran, da zunächst ein Konzept für die Zielsetzung der Geistigen Landesverteidigung entwickelt werden mußte.

Exekutivkomitée

Diese Aufgabe wurde durch ein Exekutivkomitée übernommen, dem Beamte aller Sektionen des Bundesministeriums für Unterricht sowie der nominierte Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören.

Über Initiative dieses Exekutivkomitees wurde im Juni 1963 im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim "ST. WOLFGANG" in STROBL eine Enquête des Bundesministeriums für Unterricht zum Thema "Probleme der Geistigen Landesverteidigung" durchgeführt.

Hiebei wurden in 4 Arbeitskreisen Referate zu Grundsatzfragen abgehalten und nach eingehenden Diskussionen zu Vorschlägen für die künftige Arbeitsweise zusammengefaßt.

(Beilagen V/1 - V/5).

Mit den Aufgaben der Geistigen Landesverteidigung sind demnach in folgenden Bereichen befaßt:

Beilagen V/1 - V/5

- 110 -

Arbeitskreis I - Schulwesen,
Arbeitskreis II - Hochschulen,
Arbeitskreis III - Volkserziehung
(außerschulische
Jugenderziehung,
Volksbildung und
Sport)

Arbeitskreis IV - Publizistik

Konstituierung

Auf Grund dieses Arbeitsergebnisses konnte die Konstituierung des Arbeitsausschusses "G" am 11. November 1963 vor sich gehen, zu der maßgebliche Persönlichkeiten aus dem Kreis der Behörden und volksbildender Institutionen herangezogen wurden.

Aus diesem Anlaß konnten die Vorschläge der Arbeitskreise den einzelnen Teilnehmern überreicht und einer ersten Diskussion unterzogen werden, während die schriftlichen Stellungnahmen in der Folge bis zum 15. Februar 1964 erbeten wurden, die mit einer einzigen Ausnahme (Österreichischer Bundesjugendring) als positiv zu bewerten sind.

Vorhaben

In einer weiteren Sitzung des Arbeitsausschusses "G" sollte nach Berücksichtigung dieser Stellungnahmen die Initiative zur Aktivierung der Geistigen Landesverteidigung durch Aufträge an die in Frage kommenden Stellen ergriffen werden.

Durch die Neubildung der Bundesregierung beeinflußt, konnte diese 2. Sitzung noch nicht stattfinden. Es ist jedoch in Aussicht genommen für diese in nächster Zeit einen Termin anzusetzen.

- 111 -

Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium für Unterricht auf dem Gebiet der Geistigen Landesverteidigung noch folgende weitere Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Abhaltung von Seminaren für Lehrer, Erzieher, Jugendführer, Volksbildner, Sportfunktionäre usw.
2. Aktivierung der Publikationsmöglichkeiten in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen.
3. Förderung der Herausgabe eines Pressedienstes, der vom Hauptverband der österreichischen Buchhändler übernommen werden soll.
4. Herausgabe einer Informationsbuchreihe mit der Zielsetzung, wichtige Kenntnisse über die geistigen Grundlagen Österreichs in Kreisen der reiferen Schüler und Studentenschaft, der Lehrer und Erzieher, der Familien, der Jugendgemeinschaften, der Volksbildner, der Sportfunktionäre, der Presse usw. verbreiten zu helfen.

Alle diese Aktivitäten sind natürlich davon abhängig, daß die notwendigen finanziellen Mittel sichergestellt werden können.

- 112 -

VI.

B e r i c h t

über den Bereich des

Sonderausschusses für "Verkehr und Nachrichtenwesen"

Konstituierung Sonderausschuß

Der Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen wurde im Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft am 12. Juli 1962 konstituiert.

Unterausschuß für "Eisenbahnverkehr"

In dem am 14. Februar 1963 ins Leben gerufenen Unterausschuß für den Eisenbahnverkehr wurde bisher das folgende Arbeitsprogramm behandelt:

1. Evakuierungsangelegenheiten (Mobilmachung)
2. Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, Ersatztraktion,
3. Sicherung der Bahnanlagen,
4. Instandsetzung von Bahnanlagen,
5. Sicherstellung der Betriebsstoff- und Ersatzmaterialbevorratung,
6. Funküberlagerungen bei Ausfall des Fernsprechnetzes,
7. Vorbereitung und Planung baulicher Maßnahmen zum Zwecke der Landesverteidigung,
8. Transportraumbeschaffung (Beschaffung geeigneter Fahrzeugsmitte).

Bisherige Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Studien wurden zum Teil bereits ausgewertet. Es zeigte sich jedoch, daß die Eisenbahntransportprobleme im allgemeinen vor der Kenntnis der Ergebnisse der anderen Arbeitsgruppen nur in einem geringen Maße eine befriedigende Lösung erfahren können. Die Eisenbahnverwaltung wird jederzeit bestrebt sein, den Betrieb in vollem

- 113 -

Umfang aufrecht zu erhalten und den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellen, umso mehr, wenn es gilt, an Aufgaben der Landesverteidigung mitzuwirken. Aus dieser Erkenntnis haben auch die Bundesländer in einer Besprechung des Arbeitsausschusses für zivile Landesverteidigung am 27. Juni 1963 einhellig bekundet, daß sie sich außerstande sehen, vor der Erstellung der Landesgefahrenpläne eine Stellungnahme zum Arbeitsprogramm des Unterausschusses für den Eisenbahnverkehr abzugeben.

Auf einem Teilgebiet kam es aber durch grundsätzliche Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu einem sehr wesentlichen Fortschritt.

Darnach wird dem österreichischen Bundesheer die Möglichkeit gegeben werden, seine Panzerkampfwagen der Type M 60, deren Beförderung auf der Eisenbahn mit den vorhandenen Wagen nicht möglich ist, gleichzeitig mit der Truppe und ohne Verzug zu befördern.

In Bearbeitung

Zu den beim Unterausschuß für den Eisenbahnverkehr in Behandlung stehenden Problemen, die auch ohne Kenntnis der Ergebnisse der anderen Arbeitsausschüsse behandelt werden können, deren Bearbeitung aber noch nicht abgeschlossen ist, zählen die

- Vorsorge für eine Ersatztraktion auf den elektrifizierten Strecken,

- Vorbereitung der Adaptierung bestimmter Wagengattungen zu Lazarettwagen,
- Vorsorge für die Instandsetzung von Bahnanlagen durch die Vorbereitung der Aufstellung weiterer Bauzüge,
- Sicherstellung der innerbetrieblichen Betriebsstoff- und Ersatzmaterialbevorratung und
- Steigerung der Leistungsfähigkeit bestimmter für die Landesverteidigung besonders wichtiger Strecken.

Unterausschuß für "Nachrichtenwesen"

Der am 12. November 1962 konstituierte Unterausschuß für Nachrichtenwesen hat sich zunächst die Behandlung folgender Themen vorgenommen:

Vorläufiges Arbeitsprogramm

1. Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung bei den Planungen für die Erweiterung des Fernmeldenetzes (Kabel- und Richtfunkverbindungen)
2. Vorbereitungen zur Sicherung der Fernmeldeanlagen und Sicherstellung der im Einsatzfall vom Bundesheer benötigten Fernmeldeverbindungen.
3. Frequenzbedarf für den Betrieb der Funkanlagen des Bundesheeres; grundsätzliche Fragen.
4. Mitwirkung bei der Ausbildung von technischem Personal des Bundesheeres.

Expertenkomit  e

Durch die Schaffung des Sonderausschusses f r Verkehr und Nachrichtenwesen hat das zur Koordinierung der nachrichtentechnischen B lange der Landesverteidigung mit der Generaldirektion f r die Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1957 geschaffene "Expertenkomit  e" zu bestehen aufgeh rt.

Dieses Expertenkomit  e hatte auf Grund mehrerer Besprechungen Verbindungsbeamte der Post- und Telegraphendirektion Graz und Linz zu den Gruppenkommanden II (Graz) und III (Salzburg) nominiert. F r den Bereich des Bundeslandes Obersterreich (Gruppenkommando III) wurde ein eigener Verbindungsbeamter nominiert.

Im Rahmen der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium f r Inneres getroffenen Ma nahmen zur Sicherung der Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung wurden die oben genannten Verbindungsbeamten auch als Verbindungsbeamte zu den zust ndigen Sicherheitsbeh rden bestimmt.

Weiters wurde im Expertenkomit  e die Planung eines "Richtfunknetzes zweiter Ordnung" besprochen.

Fernsprech-Grundnetz

Auch das Fernsprech-Grundnetz des Bundesministeriums f r Landesverteidigung wurde im Zuge von diversen Besprechungen bisher soweit erstellt, daß die Grundphase fertiggestellt ist. An den Vorbereitungen f r die Erstellung weiterer Phasen f r

verschiedene Alarmstufen wird gearbeitet.

Weitere Fragen, wie z.B. Einsatz von Hubschraubern, teilweise Ausbildung von Bundesheerangehörigen bei der Post- und Telegraphenverwaltung, Mitbenützung von Fréileitungsgestänge etc. wurden durch das Expertenkomitée einer Klärung zugeführt.

An Stelle des bisherigen Expertenkomitées wurde der Unterausschuß für Nachrichtenwesen im Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen gebildet, der sich in vier Arbeitsgruppen gliedert, innerhalb derer folgende Einzelfragen behandelt wurden:

Gliederung des Unterausschusses in Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppe für die "Planung und Errichtung neuer Übertragungswege"
 - Projekt Großraum-Radaranlage Kolumansberg
 - weitere Richtfunkplanungen (Netz "zweiter Ordnung"),
 - leihweise Überlassung von 3 Kanal PPM-Geräte an das Bundesheer.
2. Arbeitsgruppe für den Ausbau des Zivilschutznetzes (Arbeitskreis VII "Warn- und Alarmdienst" des Arbeitsausschusses für zivile Landesverteidigung)
Es wurde festgestellt, daß durch das bereits bestehende Fernmelde-
netz die Möglichkeiten für diverse Warnungen geschaffen werden könnten.

- 117 -

3. Arbeitsgruppe für die Behandlung eines Staatsgrundnetzes.
4. Arbeitsgruppe für die Behandlung der Fragen bezüglich Zuteilung der erforderlichen Frequenzen für das Bundesheer.

